REGELWERK DER DEUTSCHE TRIATHLON UNION

SPORTORDNUNG (SPO)

DTU
Deutsche Triathlon Union

Die Sportordnung der Deutschen Triathlon Union e.V.

(SpO)

Ausgabe 2015

beschlossen vom
Verbandstag der DTU
in Osnabrück
am Samstag, den 08. November 2014

Inhalt

Allgemeiner Teil Abschnitt 1 Grundlegendes zur Sportordnung 5

§ 1 Grundlage und Einordnung 5

§ 2 Beschluss und Geltungsbereich 6

§ 3 Zweck 6

§ 4 Umweltschutz 7

Allgemeiner Teil Abschnitt 2 Grundlagen des Sports 7

§ 5 DTU – Sportarten 7

§ 6 Ligawettkämpfe 8

§ 6 a Zweitstartberechtigung Dt. Triathlon Liga (DTL) 1./2. Bundesliga 9

§ 7 Gesundheit 9

§ 8 Anti-Doping 10

§ 9 Altersklassen 10

§ 10 Wettkampfbesprechung 12

§ 11 Mannschaftswertungen 12

§ 12 Staffelwettkämpfe 13

§ 13 Meisterschaften 14

§ 14 Limitzeiten 15

§ 15 Verhalten in der Wechselzone 15

Allgemeiner Teil Abschnitt 3 Grundlagen zur Teilnahme an und Verhalten bei Wettkämpfen 16

§ 16 Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen 16

§ 17 Wettkampfanmeldung 17

§ 18 DTU-Wettkampflizenz (Tages-Lizenz, DTU-Startpass) 17

§ 19 Bestimmungen zum Vereinswechsel 18

§ 20 Pflicht zur Einhaltung der Regeln der DTU 19

Allgemeiner Teil Abschnitt 4 Grundlagen zur Regeleinhaltung und Sanktionierung bei Regelverstößen 20

§ 21 Sanktionen bei Verstößen gegen die Regeln der DTU 20

§ 22 Verwarnung 21

§ 23 Zeitstrafe 21

§ 24 Disqualifikation 22

§ 25 Sofortiger Ausschluss vom laufenden Wettkampf 23

§ 26 Wettkampfgericht 23

§ 27 a Sperre – Voraussetzungen und Rechtsfolgen 24

§ 27 b Sperre – Zuständigkeit und Verfahren 25

Allgemeiner Teil Abschnitt 5 Rechtsmittel 26

§ 28 Protest zum Schiedsgericht 26

§ 29 Zusammensetzung des Schiedsgerichts 27

§ 30 Ablauf der schiedsgerichtlichen Verhandlung 28

§ 31 Einspruch zum Verbandsgericht 29

Sportart-spezifischer Teil Abschnitt 1 Triathlon 30

§ 32 Disziplinen beim Triathlon 30

§ 33 Geltungsgrundsatz 30

§ 34 Distanzen 30

§ 35 Disziplin Schwimmen 31

§ 36 Start beim Schwimmen 33

§ 37 Ausrüstung beim Schwimmen 33

§ 38 Kälteschutzanzugnutzung und Wassertemperatur 34

§ 39 Disziplin Radfahren 34

§ 40 Ausrüstung beim Radfahren 35

§ 41 Windschattenverbot 36

§ 42 Windschattenzone 37

§ 43 Einfahren und Passieren der Windschattenzone 37

§ 44 Definition von “Überholt” beim Radfahren 38

§ 45 Windschattenzone für motorisierte Fahrzeuge 38

§ 46 Windschattenfahren-Freigabe 39

§ 47 Ausrüstung beim Radfahren 39

§ 48 Radhelm 40

§ 49 Disziplin Laufen 41
§ 50 Ausrüstung beim Laufen 41
§ 51 Zieleinlauf 41
§ 52 Teamwettkämpfe 42
§ 53 a Zusammensetzung der Teams 42
§ 53 b Allgemeines 42
§ 53 c Start und Zeitnahme 42
§ 53 d Schwimmen 43
§ 53 e Wechselzone 43
§ 53 f Radfahren 43
§ 53 g Laufen 44
§ 53 h Zieleinlauf 44
Sportart-spezifischer Teil Abschnitt 2 Cross-Triathlon 44
§ 54 Distanzen beim Cross-Triathlon 44
§ 55 Windschatten-Freigabe im Cross-Triathlon 44
§ 56 Besonderheiten bei Meisterschaften im Cross-Triathlon 44
§ 57 Wegfall der Lizenzpflicht beim Cross-Triathlon 45
Sportart-spezifischer Teil Abschnitt 3 Winter-Triathlon 45
§ 58 Winter-Triathlon 45
§ 59 Distanzen beim Winter-Triathlon 45
§ 60 Disziplin Laufen beim Winter-Triathlon 46
§ 61 Disziplin Mountainbikefahren beim Winter-Triathlon 46
§ 62 Radfahren bei Meisterschaften im Winter-Triathlon 46
§ 63 Skilanglauf 47
§ 64 Der Wechsel zwischen den Disziplinen beim Winter-Triathlon 48
§ 65 Wertungen beim Winter-Triathlon 48
§ 66 Wegfall der Lizenzpflicht beim Winter-Triathlon 48
§ 67 Teamwettkämpfe 49
§ 68 Zieleinlauf 49
§ 69 Strafen und Maßnahmen des Wettkampfgerichtes 49

Sportart-spezifischer Teil Abschnitt 4 Paratriathlon 50

§ 70 Wettkämpfe für Athleten mit Behinderung 50

§ 71 Teilnahme an nationale Titelkämpfen – Meisterschaften 50

§ 72 Paratriathlon Startklassen 51

§ 73 Distanzen im Paratriathlon und Paraduathlon 53

§ 74 Klassifizierung 53

§ 75 Wettkampfbesprechung im Paratriathlon 54

§ 76 Zugelassene Helfer für Paratriathleten 54

§ 77 Schwimmausstieg – Ablegen des Kälteschutzanzugs 55

§ 78 Der Wechsel beim Paratriathlon 55

§ 79 Paratriathlon Schwimmen 56

§ 80 Paratriathlon Radfahren 57

§ 81 Paratriathlon Laufen 58

Sportart-spezifischer Teil Abschnitt 5 Hallen-Triathlon 58

§ 82 Hallen-Triathlon 58

Sportart-spezifischer Teil Abschnitt 6 Duathlon 58

§ 83 58

§ 84 Distanzen im Duathlon 59

Sportart-spezifischer Teil Abschnitt 7 Cross-Duathlon 59

§ 85 59

§ 86 Distanzen im Cross-Duathlon 59

Sportart-spezifischer Teil Abschnitt 8 Aquathlon 60

§ 87 Aquathlon - Zweck & Definition 60

§ 88 Distanzen im Aquathlon 60

Sportart-spezifischer Teil Abschnitt 9 Swim & Run 60

§ 89 Swim & Run - Zweck & Definition 60

Allgemeiner Teil
Abschnitt 1
Grundlegendes zur Sportordnung

Präambel

Die Deutsche Triathlon Union (im Folgenden: DTU) ist der vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) allein zuständige und anerkannte Sportfachverband in Deutschland für Triathlon, Paratriathlon, Winter-Triathlon, Duathlon, Aquathlon, Swim & Run, Bike & Run und verwandte Multisportarten (=DTU-Sportarten) und entspricht einem Verein im Sinne des deutschen Privatrechts.

Zur Durchführung und Umsetzung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben erlässt die DTU Ordnungen. Die vorliegende Sportordnung (SpO) ist das in Deutschland geltende Regelwerk das für alle DTU-Sportarten gilt.

Diese Sportordnung soll u.a. dazu dienen, dass international, regional und national erbrachte Leistungen in den DTU-Sportarten objektiv unter gleichen Wettkampf-bedingungen erbracht und verglichen werden können.

§ 1
Grundlage und Einordnung

1.1 Die vorliegende SpO wurde von der Mitgliederversammlung der DTU (Verbandstag) beschlossen. Alle vorangegangenen DTU-Sportordnungen verlieren mit dieser Beschlussfassung ihre Gültigkeit.

1.2 Die SpO ist eine weitere Ordnung im Sinne des § 4 Abs. 2 der Satzung der DTU. Für Änderungen der SpO ist gemäß § 6.3.1 d) der Satzung das Präsidium der DTU zuständig.

1.3 Die DTU hat die SpO für die wettkampfmäßige Ausübung der DTU-Sportarten in Deutschland dergestalt beschlossen, dass sie mit den zwingenden Normen des Regelwerks der Internationalen Triathlon Union (ITU) und der Europäischen Triathlon Union (ETU) übereinstimmt und dennoch deutschlandspezifische Gegebenheiten und Erfordernisse berücksichtigt.

1.4 In Fällen, in denen die SpO keine Regelung trifft, sind ergänzend die Regeln der ITU und der ETU heranzuziehen. Soweit die Regelwerke der ITU und ETU ebenfalls keine Regelungen enthalten, werden die Regelwerke der UCI, FINA, IAAF und FIS angewendet.

1.5 Die Sportordnung wird im Gesamtregelwerk der DTU bei sportlichen Wettkämpfen insbesondere durch folgende Ordnungen ergänzt:

a) Veranstalterordnung (VaO)

b) Anti-Doping-Code (ADC)

c) Kampfrichterordnung (KrO)

d) Disziplinarordnung (DzO)

e) Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

f) Ligaordnung (LigO)

Sollte eine Bestimmung der hier unter § 1 Nr. 1.5 a), c) und f) genannten Ordnungen mit einer Regelung der SpO unvereinbar sein, so gilt die entsprechende Bestimmung der SpO.

§ 2
Beschluss und Geltungsbereich

2.1 Die Sportordnung gilt auf dem Verbandsgebiet der DTU

2.2 Diese Sportordnung gilt für alle Vereinsmitglieder und Teilnehmer an nationalen und internationalen Wettkämpfen in Deutschland (ausgenommen bei ETU- und ITU-Wettkämpfen, hier gilt das ITU-Regelwerk), welche von der DTU oder einer ihrer Mitgliedsverbände genehmigt wurden und im DTU-Veranstaltungskalender erscheinen.

2.3 Alle vorangegangenen DTU-Sportordnungen verlieren mit dieser Beschlussfassung ihre Gültigkeit.

§ 3
Zweck

Der Zweck der DTU - Sportordnung ist:

- allen Athleten geordnete Wettkampfbedingungen und Chancengleichheit zu bieten
- größtmögliche Sicherheitsstandards zu setzen und mögliche Gefahren für die Gesundheit der Athleten zu minimieren

- Athleten auf die Einhaltung der geltenden Wettkampfregeln zu überwachen, ohne sie dabei in unnötiger Weise einzuschränken
- Athleten, die diese geltenden Wettkampfregeln missachten, entsprechend zu bestrafen

§ 4
Umweltschutz

Die Ausübung der DTU-Sportarten findet überwiegend in der freien Natur statt. Somit fühlen sich die DTU und ihre Landesverbände dem Erhalt und dem Schutz der Umwelt in besonderem Maße verpflichtet. Daher sind die Mitglieder und Wettkampfteilnehmer verpflichtet durch ihr Verhalten und ihre Ausrüstung größtmögliche Rücksichtnahme auf die Umwelt zu nehmen. Dazu sind sämtliche vom Veranstalter getroffenen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten. Abfall muss an den dafür vorgesehenen Stellen entsorgt werden.

Bereits im Vorfeld und besonders im Verlauf der Veranstaltung soll der Teilnehmer durch sein Verhalten die Natur nicht mehr als unvermeidbar belasten. Dies gilt auch für ihn betreuendes Helferpersonal.

Allgemeiner Teil
Abschnitt 2
Grundlagen des Sports

§ 5
DTU – Sportarten

5.1 Die DTU-Sportarten bestehen grundsätzlich aus mindestens zwei der folgenden Disziplinen:

- Schwimmen
- Radfahren
- Laufen

5.2 Die Reihenfolge der Disziplinen in den jeweiligen DTU-Sportarten ist wie folgt festgelegt:

Triathlon: Schwimmen – Radfahren – Laufen

Cross-Triathlon:	Schwimmen – Mountainbikefahren - Querfeldeinlauf
Duathlon:	Laufen – Radfahren – Laufen
Cross-Duathlon:	Querfeldeinlauf – Mountainbikefahren - Querfeldeinlauf
Paratriathlon:	Schwimmen – Radfahren (Handbike) – Laufen (Rennrollstuhl)
Winter-Triathlon:	Laufen – Mountainbikefahren – Ski-Langlauf
Aquathlon:	Laufen – Schwimmen – Laufen
Swim and Run	Schwimmen – Laufen
Swim and Bike	Schwimmen – Radfahren
Bike and Run	Radfahren – Laufen

Die Disziplinen sind in der genannten Reihenfolge zu absolvieren.

5.3 Die DTU-Sportarten sind allesamt Kombinationen aus mehreren Einzelsportdisziplinen, die unmittelbar hintereinander und ohne Unterbrechung der Wettkampfgesamtzeit erfolgen. Die entsprechend erforderlichen Wechselvorgänge zwischen den einzelnen Teildisziplinen (in den Wechselzonen) sind somit wesentliche Bestandteile eines Wettkampfes und sind charakteristisch für diese Sportarten.

§ 6
Ligawettkämpfe

Der Ligabetrieb wird

- vom Ausschuss der Deutschen Triathlon-Liga für 1. Bundesliga und 2. Bundesligen
- den Ligaausschüssen der Landesverbände für Ligen unterhalb der 2. Bundesliga

geregelt.

Die Art und Weise der Durchführung von Ligawettkämpfen regelt die Liga-Ordnung (LigO).

§ 6 a

Zweitstartberechtigung Dt. Triathlon Liga (DTL) 1./2. Bundesliga

6.a.1 Auf Antrag eines Startpassinhabers kann diesem durch die DTU das Recht eingeräumt werden, für einen anderen Verein als den Verein, über den der Athlet den Startpass beantragt hat, in der 1. / 2. Bundesliga zu starten (**Zweitstartberechtigung**). Die Zweitstartberechtigung kann pro Saison nur einmal und nur für einen Verein beantragt werden. Für jede Saison ist ein neuer Antrag erforderlich.

6.a.2 Einzelheiten zur Zweitstartberechtigung regeln die jeweiligen Ligastatuten.

6.a.3. Den Landesverbänden ist es freigestellt für ihre Ligen eine entsprechende Regelung zu treffen.

§ 7

Gesundheit

7.1 Teilnehmer an Wettkämpfen gemäß § 2 Abs. 2 der SpO dürfen nur mit entsprechenden gesundheitlichen Voraussetzungen an den Start gehen.

7.2 Für Teilnehmer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt: Die Erziehungsberechtigten haben sicherzustellen, dass die Teilnahme nur bei Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen erfolgt.

7.3 Bei Meldung über oder durch einen Verein / Abteilung: dem Verein / Abteilung hat eine Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigen vorzuliegen, den Schüler oder den Jugendlichen für einen Wettkampf melden zu dürfen. Mit Abgabe dieser Meldung versichert der Verein / die Abteilung, dass die vorstehende Erlaubniserklärung vorliegt und gemeldete Athleten ihre Sportgesundheit nachweisen können. Der Nachweis der Sportgesundheit darf zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

7.4 Eine medizinische Untersuchung der Teilnehmer auf ihre Sportgesundheit findet bei Wettkämpfen nicht statt.

7.5 Die Startberechtigung ist für bestimmte Altersklassen aus gesundheitlichen Gründen im Hinblick auf die zu absolvierenden Distanzen beschränkt, ebenso die maximale Übersetzung (eine maximale Abweichung von +/- 10% bei den Streckenlängen ist erlaubt).

Altersklasse	Alter in Jahren	max. Übersetzung in m	maximale Strecken in km		
			Triathlon	Duathlon	Swim and Run
Schüler D	6/7	5,66	0,05 – 1 - 0,2	0,2 – 1 - 0,2	0,05 - 0,2
Schüler C	8/9	5,66	0,1 - 2,5 - 0,4	0,4 -2,5 -0,4	0,1 - 0,4
Schüler B	10/11	5,66	0,2 – 5 - 1	1 – 5 - 0,4	0,2 - 1
Schüler A	12/13	5,66	0,4 – 10 - 2,5	2 – 10 – 1	0,4 - 2,5
Jugend B	14/15	6,10	0,4 – 10 - 2,5	2 – 10 – 1	0,4 - 2,5
Jugend A	16/17	7,01	0,75 – 20 - 5	3 – 20 - 1,5	0,7 - 5
Junioren	18/19	keine Begrenzung	1,5 – 40 - 10	10 – 40 – 5	1 – 8
Elite / U23	ab 18	keine Begrenzung	keine Begrenzung	keine Begrenzung	keine Begrenzung
Altersklasse	ab 20	keine Begrenzung	keine Begrenzung	keine Begrenzung	keine Begrenzung

§ 8
Anti-Doping

8.1 Doping ist verboten. Genaueres bestimmt der Anti-Doping-Code (ADC) der Deutschen Triathlon Union.

8.2 Die Anti-Doping Regeln der ITU, der WADA, NADA und der DTU finden vollinhaltlich Anwendung. Athleten, die die DTU-Sportarten wettkampfmäßig ausüben, sind verpflichtet, sich mit dem Regelwerk sowie den Verfahren bezüglich Kontrollen, Strafen und Einsprüchen vertraut zu machen.

8.3 Ein Sportler, gleich welcher Sportart, der wegen Verstoßes gegen die Antidopingbestimmungen gesperrt wurde, darf an keiner Veranstaltung eines vom IOC oder der CIAS anerkannten Verbandes teilnehmen.

§ 9
Altersklassen

9.1 Die Altersklassen sind bei Frauen und Männern gleich. Die Zugehörigkeit zu einer Altersklasse wird durch das Geburtsjahr bestimmt. Die entsprechende Altersklasse ergibt sich aus dem Jahr, in dem der Wettkampf stattfindet, abzüglich des Geburtsjahres der jeweiligen Wettkampfteilnehmer.

9.2 Wettkampfteilnehmer werden getrennt nach Geschlecht und Altersklassen gewertet.

9.3 Es gelten folgende Einteilungen und Abkürzungen in den Wertungsklassen:

Schüler D	(SCH D)	6 + 7 Jahre
Schüler C	(SCH C)	8 + 9 Jahre
Schüler B	(SCH B)	10 + 11 Jahre
Schüler A	(SCH A)	12 + 13 Jahre
Jugend B	(JB)	14 + 15 Jahre
Jugend A	(JA)	16 + 17 Jahre
Junioren	(JUN)	18 + 19 Jahre
U 23		18 – 23 Jahre
Elite		ab 18 Jahre
Altersklasse 1	(AK 20)	20 – 24 Jahre
Altersklasse 2	(AK 25)	25 – 29 Jahre
Altersklasse 3	(AK 30)	30 – 34 Jahre
Altersklasse 4	(AK 35)	35 – 39 Jahre
Senioren 1	(AK 40)	40 - 44 Jahre
Senioren 2	(AK 45)	45 - 49 Jahre
Senioren 3	(AK 50)	50 - 54 Jahre
Senioren 4	(AK 55)	55 - 59 Jahre
Senioren 5	(AK 60)	60 - 64 Jahre
Senioren 6	(AK 65)	65 - 69 Jahre
Senioren 7	(AK 70)	70 - 74 Jahre
Senioren 8	(AK 75)	75 – 79 Jahre
Senioren 9	(AK 80)	80 – 84 Jahre
Senioren 10	(AK 85)	85 – 89 Jahre

Bei Bedarf weitere Altersklassen in 5 Jahresabschnitten.

9.4 Bei Breitensportveranstaltungen kann, wenn nach der SpO die entsprechende Wettkampfdistanz angeboten wird, in folgenden Kategorien gewertet werden:

Jugend B, Jugend A, Junioren gemäß § 9.3 SpO und Altersklassen in 10-Jahresabschnitten beginnend mit AK 1.

§ 10
Wettkampfbesprechung

Teilnehmer an Wettkämpfen gemäß § 2 Abs. 2 der SpO und Mannschaftsführer sollen an Wettkampfbesprechungen des Veranstalters teilnehmen. Die dort vom Veranstalter erteilten Anweisungen für den Wettkampf sind einzuhalten.

§ 11
Mannschaftswertungen

11.1 Eine Mannschaftswertung kann bei jeder Veranstaltung durchgeführt werden (Ausnahme: s. § 11.6 SpO).

11.2 Mannschaftswertungen werden wie folgt vorgenommen:

a) Eine Mannschaft besteht entweder aus jeweils drei Damen oder drei Herren, deren Zeiten addiert werden.

b) Es ist gleichgültig, welchen Altersklassen die drei Wettkampfteilnehmer angehören. (Ausnahme: bei Deutschen Meisterschaften nach § 11.4 SpO)

c) Jede Mannschaft muss aus Mitgliedern desselben Vereines/Abteilung bestehen. Ausnahme: Bei der DM Jugend/Junioren und oder beim Ländervergleich müssen die Mannschaftsmitglieder demselben Landesverband angehören.

d) In die Mannschaftswertung kommen alle Mannschaften von Vereinen, von denen mindestens drei Mitglieder den Wettkampf ordnungsgemäß beendet haben.

e) Die drei Zeitschnellsten jedes Vereines werden als 1. Mannschaft des Vereines gewertet, die nächsten drei Zeitschnellsten desselben Vereines als seine 2. Mannschaft usw.

11.3 Athleten sind für die einheitliche Schreibweise ihres Vereinsnamens in eigener Verantwortung zuständig. Vor dem Start haben die Teilnehmer anhand der Startliste zu prüfen ob auf Grund von Schreibfehlern eine Mannschaftswertung fehlerhaft sein könnte. Proteste gegen selbstverschuldete Fehlregistrierung sind

nach Abschluss des Wettkampfes unzulässig. Veranstalter und Zeitmessunternehmen sind nicht verpflichtet die Schreibweise der Vereinsnamen zu überprüfen.

11.4 Bei Deutschen Meisterschaften der Altersklassen im Triathlon und Duathlon über die Sprint- und Kurz-Distanz werden Mannschaftswertungen in 10-Jahresabschnitten vorgenommen, beginnend mit AK 1.

11.5 Bei Deutschen Meisterschaften im Winter- und Cross-Triathlon, im Triathlon auf der Mittel- und Lang-Distanz, beim Cross-Duathlon, Aquathlon, Swim and Run und Bike and Run können Mannschaftswertungen gemäß § 11.2 SpO durchgeführt werden.

11.6 Bei Deutschen Meisterschaften der Elite und U 23 auf der Sprint- und der Kurz-Distanz entfällt eine Mannschaftswertung, da der Deutsche Mannschaftsmeister der Elite im Rahmen der Wettbewerbe der Deutschen Triathlon Liga ermittelt wird.

§ 12
Staffelwettkämpfe

12.1 Staffelwettkämpfe können über die jeweiligen Wettkampfstrecken aller Altersklassen durchgeführt werden.

12.2 Bei einer Staffel müssen mindestens zwei Teilnehmer an den Start gehen. Es dürfen von einem Teilnehmer keine zwei Strecken nacheinander absolviert werden.

12.3 Die maximalen Streckenlängen der Einzeldisziplinen ergeben sich aus den einschlägigen Tabellen der Fachverbände, daraus ergibt sich das Mindestalter.

12.4 Das Mindestalter der jeweiligen Staffelteilnehmer ergibt sich aus folgender Tabelle:

Distanz	Schwimmen	Radfahren	Laufen
Sprint	14 Jahre	14 Jahre	14 Jahre
Kurz	14 Jahre	15 Jahre	14 Jahre
Mittel	14 Jahre	17 Jahre	16 Jahre
Lang	14 Jahre	19 Jahre	18 Jahre

Das Mindestalter ergibt sich aus dem Jahr, in dem der Wettkampf stattfindet, abzüglich des Geburtsjahres der jeweiligen Wettkampfteilnehmer.

12.5 Bei Staffelveranstaltungen entfällt die Wettkampflizenzpflicht (Startpass- oder Tageslizenz).

§ 13
Meisterschaften

13.1 Die Durchführung von Meisterschaften (z.B. Deutsche Meisterschaften oder Landesmeisterschaften) ist grundsätzlich einmal pro Kalenderjahr in jeder, in dieser Sportordnung angeführten DTU-Sportarten über sämtliche Distanzen möglich. Auch können Meisterschaften für bestimmte Altersklassen (wie z.B. Altersklassen- oder Nachwuchsmeisterschaften) durchgeführt werden.

13.2 Die DTU beschließt, auf welchen Distanzen und in welchen Altersklassen Deutsche Meisterschaften durchgeführt werden. Deutsche Meisterschaften sind jedenfalls nur auf den entsprechenden genannten Distanzen möglich.

13.3 Welche Landesmeisterschaften einmal pro Kalenderjahr durchgeführt werden, regeln die jeweiligen Landesverbände.

13.4 Alle Teilnehmer, die unter Einhaltung der SpO das Ziel erreichen, werden in ihren Altersklassen gewertet. Dies gilt nicht für Teilnehmer, die im Teilnehmerfeld „Elite“ gemeldet sind.

13.5 Gewertet werden:

a) bei Deutschen Meisterschaften alle Athleten, die einen gültigen DTU-Startpass und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und bis zum Meldeschluss gemeldet haben. Verspätet eingehende Meldungen können nicht in die Meisterschaftswertung aufgenommen werden.

b) bei Landesmeisterschaften alle Athleten, die einen gültigen DTU-Startpass besitzen und einem Verein des jeweiligen Landesverbandes angehören, der Veranstalter der Landesmeisterschaften ist.

c) Tageslizenzteilnehmer können nicht in die Meisterschaftswertung aufgenommen werden.

13.6 Ein Athlet mit zwei Staatsbürgerschaften darf bei Deutschen Meisterschaften nur dann gewertet werden, wenn er im gleichen Jahr nicht für ein anderes Land bei internationalen Wettkämpfen startet.

§ 14
Limitzeiten

Setzt der Veranstalter Limitzeiten für Teilabschnitte, so dürfen Teilnehmer, die diese Limitzeiten verfehlen, den Wettkampf nicht fortsetzen. Setzt der Veranstalter eine Gesamtlimitzeit, so kommen Teilnehmer nicht in die Wertung, die diese Gesamtlimitzeit verfehlen.

§ 15
Verhalten in der Wechselzone

15.1 Der Radhelm ist beim Check-In mit geschlossenem Kinnriemen auf dem Kopf zu tragen.

15.2 Die Bekleidungsutensilien für Schwimmen, Radfahren und Laufen sind an der vom Veranstalter vorgesehenen Stelle zu deponieren und im Verlauf des Wettkampfes von den Teilnehmern auch wieder dort zu platzieren.

15.3 Wechselzonen dürfen ab Beginn des „Check-In“ bis zum Ende des „Check-Out“ nur von Wettkampfteilnehmern, offiziellen Helfern des Veranstalters, akkreditierten Medienleuten, Kampfrichtern sowie im Bedarfsfalle von Rettungs- und Sicherheitskräften, betreten werden.

15.4 Wettkampfteilnehmer dürfen Wechselzonen nur an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Eingängen und Ausgängen betreten bzw. verlassen.

15.5 Wenn eine Umkleidezone und/oder Tütenablage für die Rad- und Laufbekleidung eingerichtet wird, so hat sich an dem Teilnehmer zugewiesenen Radstellplatz mit Ausnahme der Radschuhe, des Helmes, der Startnummer und ggf. einer Brille kein weiterer Ausrüstungsgegenstand zu befinden.

15.6 Ist innerhalb der Wechselzone ein eigener Umkleidebereich eingerichtet, so ist das Umziehen nur in dieser extra abgesperrten und kenntlich gemachten Umkleidezone gestattet.

15.7 Kälteschutzanzüge dürfen erst in der Wechselzone am jeweiligen Wechselplatz des Wettkampfteilnehmers ganz ausgezogen werden. Vom Schwimmziel bis zum Wechselplatz darf der Kälteschutzanzug lediglich vom Oberkörper entfernt werden.

15.8 Innerhalb der Wechselzone ist es verboten, mit dem Rad zu fahren.

15.9 Die Teilnehmer haben ihr Rad selbst aufzunehmen und eigenhändig wieder an dem ihnen zugewiesenen Platz abzustellen. Eine Radannahme durch das Ordnungspersonal gilt als besondere Hilfestellung und ist nur zulässig, wenn sie in der Ausschreibung oder Wettkampfbesprechung angekündigt wurde.

15.10 Das Auf- und Absteigen vom Rad hat ausschließlich an der/den vorgesehenen Linien des Ein- und Ausganges der Wechselzone oder in einer vorgesehenen Auf- oder Abstiegszone, zu erfolgen.

15.11 Bei dem ersten Wechsel muss das Fahrrad derart im Radständer eingestellt sein, dass das Vorderrad vom Radständer weg in die Wechselzone zeigt. Beim zweiten Wechsel muss das Vorderrad hin zum Radständer zeigen.

15.12 Der Athlet hat - wenn eine Kiste für die Ausrüstung bereitgestellt wird - jegliches bereits genutztes Equipment nach dem Wechsel in der Box zu verstauen. Wird dem Athleten keine Box oder adäquates zur Verfügung gestellt, hat er seine gesamte Ausrüstung in unmittelbarer Nähe zu seinem Fahrrad zu deponieren. Ein Verstoß wird mit einer Verwarnung geahndet.

15.13 Markierungen des Wechselplatzes jeglicher Art werden, ohne den Athleten informieren zu müssen, vom Wettkampfgericht entfernt.

Allgemeiner Teil
Abschnitt 3
Grundlagen zur Teilnahme an und Verhalten bei Wettkämpfen

§ 16
Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen

16.1 Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, an einem Wettkampf im Geltungsbereich dieser SpO teilzunehmen (**allgemeine Startberechtigung**), sofern nicht besondere Kriterien gem. dieser SpO vorausgesetzt sind.

16.2 Eine Wettkampfteilnahme darf nur erfolgen, wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Verantwortung hierfür trägt jeder Teilnehmer selbst.

§ 17
Wettkampfanmeldung

17.1 Um an einem Wettkampf im Geltungsbereich dieser SpO teilzunehmen, sind die rechtzeitige Anmeldung und die Bezahlung der Teilnahmegebühr gemäß den Ausschreibungsunterlagen des jeweiligen Veranstalters erforderlich. Wettkampfteilnehmer haben das Anmeldeformular des Veranstalters vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.

17.2 Das Setzen von Meldefristen enthält keine Selbstbindung des Veranstalters, d.h. Meldungen können in begründeten Fällen auch vorher abgelehnt oder später noch angenommen werden. Dies gilt nicht für Deutsche Meisterschaften.

17.3 Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Wettkampfordnungen der DTU (Sportordnung **(SpO)**, Veranstalterordnung (**VaO**), Ligaordnung (**LigO**), Anti-Doping-Code (**ADC**), Kampfrichterordnung (**KrO**)), Rechts- und Verfahrensordnung (**RVO**), Disziplinarordnung (**DzO**)) und die Bedingungen des Veranstalters gemäß der Ausschreibung für sich als verbindlich an.

17.4 Meldungen zu allen Deutschen Meisterschaften der Jugend A / B und Junioren erfolgen nur über den betreffenden Landesverband an den Veranstalter. Elite / U23 und Altersklassen melden direkt an den Veranstalter. Elite / U23 im Triathlon auf der Sprint- und Kurz-Distanz melden über die DTU an den Veranstalter.

§ 18
DTU-Wettkampflizenz (Tages-Lizenz, DTU-Startpass)

18.1 Ist ein Wettkampf gem. GebO wettkampflizenzpflichtig, muss der Sportler um bei einem solchen Wettkampf startberechtigt zu sein, Inhaber einer DTU-Wettkampf-Lizenz **(sog. DTU-Startpass oder DTU-Tageslizenz)** sein (**besondere Startberechtigung).** Der DTU-Startpass wird von der DTU ausgegeben.

18.2 Der DTU-Startpass stellt eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Athleten und der DTU dar (DTU-Startpassvertrag). Durch den DTU-Startpassvertrag sind die Athleten an das gesamte geltende Regelwerk der DTU (Satzung und sämtliche Ordnungen) gebunden.

18.3 Der Erwerb eines DTU-Startpasses setzt entweder die Mitgliedschaft in einem Verein voraus, der einem Triathlon-Landesverband der DTU angeschlossen ist oder in einer Organisation, die außerordentliches Mitglied der DTU ist. Es ist aber

nicht erforderlich, dass der Verein ein reiner Triathlon-Verein ist. Ausländische Sportler haben bei Wettkämpfen im Verbandsgebiet der DTU, die eine besondere Startberechtigung erfordern, soweit sie nicht über einen DTU-Startpass verfügen, entweder die Lizenz ihres Heimatverbandes vorzuweisen oder eine DTU-Tageslizenz zu erwerben.

18.4 Der DTU-Startpass muss vom Antragsteller in schriftlicher Form beantragt werden. Der DTU-Startpass kann jederzeit beantragt werden. Der Athlet darf bei Meisterschaften nur für den Verein starten, der auf dem beantragten DTU-Startpass benannt ist.

18.5 Bei Neubeantragung eines DTU-Startpasses beginnt die Gültigkeit des Startpasses mit der Ausstellung des Startpasses durch die DTU und endet am 31.12. des entsprechenden Jahres.

18.6 Bei Vereinswechsel oder -austritt muss der DTU-Startpass vom Athleten unverzüglich zurückgegeben und ggf. ein neuer Startpassantrag gestellt werden.

18.7 Der DTU-Startpass muss als Original bei allen Veranstaltungen unaufgefordert bei der Startpasskontrolle/Startunterlagenausgabe vorgezeigt werden. Kann bei einer Deutschen Meisterschaft nicht der Originalstartpass vorgelegt werden, kann vom Wettkampfgericht gegen eine Bearbeitungsgebühr von Euro 15,00 geprüft werden, ob für den betreffenden Athleten ein gültiger Startpass vorhanden ist.

18.8 Die näheren Einzelheiten zum DTU-Startpass sind in den Startpassbedingungen der DTU geregelt.

§ 19
Bestimmungen zum Vereinswechsel

19.1 Ein Athlet, der seinen Verein wechselt, muss bis zum 01.12. des laufenden Jahres seine schriftliche Erklärung zu seinem Wechsel gegenüber seinem abgebenden Verein anzeigen. Dieser Verein hat den Landesverband bis zum 30.12. des laufenden Jahres von dem Wechsel zu informieren. Für die Rückgabe des Startpasses gelten die Regelungen in den Startpassbedingungen.

19.2 Die Entscheidung über die Freigabe seitens des Vereins hat schriftlich zu erfolgen. Die Freigabe kann nur aus wichtigem Grund, der in der Entscheidung anzugeben ist, verweigert werden. Die Entscheidung des Vereins muss dem Athleten bis zum 15.12. des laufenden Jahres mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Frist, gilt die

Freigabe als erteilt. Gegen die Verweigerung der Freigabe kann der beschwerte Athlet das Verbandsgerichts des Landesverbandes, dem der bisherige Verein des Athleten angehört, anrufen. Sofern der Wechsel unter Überschreitung der Grenzen eines Landesverbandes erfolgt, ist das Verbandsgericht der DTU zuständig.

19.3 Den fristgerechten Zugang nach § 19.1 SpO hat der Athlet, den nach § 19.2 SpO hat der Verein zu beweisen.

19.4 Alter und neuer Verein haben die beteiligten Landesverbände von jedem Wechsel zu informieren. Ein etwaig zu leistender Ausbildungskostenersatz ist in § 2 Gebührenordnung der DTU festgelegt.

§ 20
Pflicht zur Einhaltung der Regeln der DTU

Für eine faire Auseinandersetzung im sportlichen Wettbewerb ist die Einhaltung folgender Grundregeln durch die Wettkampfteilnehmer zwingend:

20.1 Oberste Grundsätze sind sportliche Fairness und die Einhaltung der in der Satzung der DTU, dieser SpO und den übrigen Ordnungen der DTU niedergelegten Regeln. Es ist verboten, sich unter Verletzung dieser Grundsätze und Regeln Vorteile zu verschaffen.

20.2 Jeder Wettkampfteilnehmer ist für die technische Sicherheit seiner Ausrüstung selbst verantwortlich und hat darauf zu achten, dass sie den Wettkampfordnungen der DTU entspricht.

20.3 Die Wettkampfteilnehmer dürfen sich gegenseitig weder behindern noch gefährden oder im Wettkampfablauf stören.

20.4 Dem vorgegebenen Streckenverlauf ist zu folgen. Muss eine der Strecken aus unvermeidlichen Gründen verlassen werden, so ist der Wettkampf - ausgenommen, der Wettkampfteilnehmer gibt auf - an der gleichen Stelle fortzusetzen.

20.5 Gibt ein Wettkampfteilnehmer den Wettkampf auf, so hat er den nächsten erreichbaren Offiziellen davon in Kenntnis zu setzen und seine Startnummer abzunehmen.

20.6 Die Annahme fremder Hilfe, einschließlich durch andere Athleten, ist verboten, soweit die SpO keine Ausnahmen vorsieht. Als Ausnahmen gelten insbesondere

Notfälle (Gesundheitsgefährdung) und Hilfen durch vom Veranstalter hierfür eingesetzte Personen. Zudem können Ausnahmen zu dieser Regelung bei Mannschaftswettbewerben und Ligawettkämpfen gelten. Diese sind an entsprechender Stelle oder in der LigO zu finden.

20.7 Wettkampfteilnehmer dürfen weder Begleitung noch Schrittmacherdienste zu Fuß oder mittels Fahrzeugen annehmen; sich begleiten und / oder betreuen lassen. Als Betreuung sind insbesondere zu werten:

- das Voraus- oder Nebenherfahren oder -laufen
- das personengebundene Reichen von Verpflegung, Getränken, Schwämmen und / oder Bekleidungsstücken

Persönliche Verpflegung darf nur bei Mittel- und Lang-Distanzwettbewerben und dort ausschließlich an den offiziell vorgesehenen Verpflegungsstellen von Helfern des Veranstalters oder eigenen Betreuern angereicht werden

Gestattet ist jedoch, sich vom Streckenrand aus mit Informationen versorgen zu lassen, sofern dadurch weder Wettkampfablauf noch andere Wettkampfteilnehmer störend beeinträchtigt werden.

20.8 Die Wettkampfteilnehmer sollen ihren Mitwettkämpfern, den Kampfrichtern, den Helfern des Veranstalters und den Zuschauern mit Höflichkeit, Anstand und Respekt begegnen.

Allgemeiner Teil
Abschnitt 4
Grundlagen zur Regeleinhaltung und Sanktionierung bei Regelverstößen

§ 21
Sanktionen bei Verstößen gegen die Regeln der DTU

21.1 Wettkampfteilnehmer, die die Regeln der DTU missachten, werden entsprechend der nachfolgenden Regelungen sanktioniert. Als Sanktionen kommen in Betracht:

- Verwarnung;
- Zeitstrafe;
- Disqualifikation;

- sofortiger Ausschluss;
- Sperre.

21.2 Verwarnung, Zeitstrafe, Disqualifikation und sofortiger Ausschluss werden durch das Wettkampfgericht (vgl. § 26 SpO) ausgesprochen.

21.3 Eine Sperre wird durch die Disziplinarkommissionen der jeweils zuständigen DTU-Landesverbände ausgesprochen. Dies gilt nicht im Fall einer Sperre wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln. Insoweit gilt der ADC.

§ 22
Verwarnung

22.1 Eine Verwarnung kann im laufenden Wettkampf im Falle eines nicht schwerwiegenden Verstoßes gegen die Regeln der DTU ausgesprochen werden. Nicht schwerwiegend ist der Regelverstoß insbesondere, wenn er unbeabsichtigt, nicht fortgesetzt oder ohne Erzielung eines konkreten Vorteils begangen wird.

22.2 Die Verwarnung ist wie folgt mitzuteilen: Akustisches Signal, Ansprechen mit der Startnummer, Zeigen der Gelben Karte und Aufforderung den Regelverstoß zu beseitigen.

22.3 Wird ein Wettkampfteilnehmer in einem Wettkampf mehr als zweimal verwarnt, ist er zu disqualifizieren (vgl. § 24.1 b SpO).

§ 23
Zeitstrafe

23.1. Eine Zeitstrafe kann im laufenden Wettkampf nur beim Radfahren ausgesprochen werden, wenn ein Wettkampfteilnehmer gegen das Verbot des Windschattenfahrens (vgl. § 41 ff. SpO) verstößt.

23.2. Die Zeitstrafe ist wie folgt mitzuteilen: Akustisches Signal, Ansprechen mit der Startnummer, Zeigen der Schwarzen Karte unter Mitteilung der Zeitstrafe und Aufforderung den Regelverstoß zu beseitigen.

23.3. Die Dauer der Zeitstrafe beträgt auf der: Sprint-Distanz: 1 min., Kurz-Distanz: 2 min., Mittel-Distanz und Lang-Distanz jeweils 5 min.

23.4. Die Zeitstrafe kann durchgeführt werden durch

a) anhalten des Wettkampfteilnehmers in einer Penalty Box auf der Radstrecke oder nach dem Radziel oder durch

b) Addition der Zeitstrafe auf die Endzeit des Wettkampfteilnehmers.

23.1 Erhält ein Wettkampfteilnehmer in einem Wettkampf mehr als zwei Zeitstrafen ist er zu disqualifizieren (vgl. § 24 SpO).

§ 24

Disqualifikation

24.1 Eine Disqualifikation ist im laufenden Wettkampf

a) bei schwerwiegenden Regelverstößen, die durch Verwarnung(en) oder Zeitstrafe(n) nicht angemessen sanktioniert werden können oder

b) in folgenden Fällen (Strafensummierung):

- bei mehr als zwei Zeitstrafen
- bei mehr als zwei Verwarnungen
- bei zwei Verwarnungen und einer Zeitstrafe
- bei einer Verwarnung und zwei Zeitstrafen

auszusprechen.

Vor einer Disqualifikation nach § 24.1 a) SpO muss keine Verwarnung ausgesprochen werden.

24.2 Die Disqualifikation ist wie folgt mitzuteilen: Akustisches Signal, Ansprechen mit der Startnummer, Zeigen der Roten Karte unter Mitteilung der Disqualifikation.

24.3 Der Wettkampfteilnehmer kann im Fall einer Disqualifikation den Wettkampf beenden. Der disqualifizierte Athlet wird nicht in die Wertung aufgenommen. Gegen eine Disqualifikation kann der Athlet Protest gem. § 28 SpO einlegen.

24.4 Auch wenn während des laufenden Wettkampfes die rote Karte nicht gezeigt wurde, können Disqualifikationen durch den Einsatzleiter ausgesprochen werden, falls ihm durch Mitglieder des Wettkampfgerichtes, der Rennleitung oder durch die Polizei ein dies rechtfertigender Sachverhalt zur Kenntnis gebracht wird. Ein

solcher Sachverhalt liegt auch dann vor, wenn der Athlet in seiner Wettkampfanmeldung falsche Angaben macht oder unter falschem Namen startet.

24.5 Ausgesprochene Disqualifikationen sind durch Aushang an vorher bekannt gegebenem Ort zu veröffentlichen.

§ 25
Sofortiger Ausschluss vom laufenden Wettkampf

25.1 Ein sofortiger Ausschluss ist im laufenden Wettkampf wegen grob unsportlichen Verhaltens, Beleidigungen oder Tätlichkeiten durch einen Wettkampfteilnehmer auszusprechen. Vor einem sofortigen Ausschluss muss keine Verwarnung ausgesprochen werden.

25.2 Der sofortige Ausschluss ist wie folgt mitzuteilen: Akustisches Signal, Ansprechen mit der Startnummer, Zeigen der roten Karte unter Aufforderung den Wettkampf sofort zu beenden.

§ 26
Wettkampfgericht

Die am Veranstaltungstag von der DTU oder vom Landesverband eingesetzten Kampfrichter bilden unter Leitung ihres Einsatzleiters das Wettkampfgericht. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wettkämpfe nach den Ordnungen der DTU durchgeführt werden sowie (ausgenommen bei Breitensportveranstaltungen - wo dies der Wettkampfleitung obliegt) das Endergebnis festzustellen. Dazu muss sich das Wettkampfgericht auf den Wettkampfstrecken bewegen und ist befugt, Maßnahmen gemäß Sportordnung §§ 22 – 25 SpO zu treffen.

Bei Breitensportveranstaltungen bis zu 200 Teilnehmer (nicht lizenzpflichtige Veranstaltungen) können aber auch vom Ausrichter Personen ohne Kampfrichterlizenz zu Kampfrichtern für die Dauer des Wettkampftages ernannt werden. Bei Breitensportveranstaltungen mit mehr als 200 Teilnehmer oder bei welchen Preisgeld gezahlt wird sind ausschließlich lizenzierte Kampfrichter einzusetzen.

§ 27 a
Sperre – Voraussetzungen und Rechtsfolgen

27 a.1 Einem Athleten kann für eine bestimmte Zeitdauer oder dauerhaft die Startberechtigung entzogen werden (**Sperre**).

27 a.2 Eine Sperre kann gegen einen Athleten in folgenden Fällen ausgesprochen werden:

- Verletzung der Satzung oder einer der Ordnungen der DTU.
- Grobes unsportliches Verhalten in und außerhalb von Wettkämpfen. Grobes unsportliches Verhalten liegt in der Regel vor bei Beschimpfungen, Beleidigungen und/oder tätlichen Angriffen gegenüber bzw. auf andere(n) Athleten, Kampfrichter(n), Offizielle(n) oder sonstige(n) an einem Wettkampf beteiligte(n) Personen.
- Start bei einem Wettkampf ohne Startberechtigung.
- Falschangaben bei der Beantragung eines DTU-Startpasses oder in der Meldung zu einem Wettkampf.
- Verstoß gegen die Wechselbestimmungen.
- Start eines DTU-Startpassinhabers bei einem nicht durch die DTU oder einen der Landesverbände genehmigten Wettkampf (vgl. § 4 VaO).

27 a.3 Im Fall eines Verstoßes gegen das Dopingverbot findet der ADC Anwendung.

27 a.4 Ein gesperrter Athlet ist während der festgesetzten Zeitdauer der Sperre nicht startberechtigt i.S.v. § 16 SpO **(allg. Startberechtigung).** Für diesen Zeitraum wird ihm der Startpass entzogen und ihm stehen sämtliche sonstige Berechtigungen, wie z.B. eine etwaige Kaderzugehörigkeit, nicht zu.

27 a.5 Die Zeitdauer einer befristeten Sperre beträgt im Mindestmaß zwei Wochen und darf im Höchstmaß zwei Jahre nicht überschreiten. Die Sperre kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass schon von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung auf den Athleten ausgeht. Die Bewährungsfrist darf nicht länger als zwei Jahre dauern. Die Bewährung soll widerrufen werden, wenn der Athlet erneut einen Verstoß i.S.v. § 27 a.2 SpO begeht.

27 a.6 Bei der Festsetzung der Zeitdauer der Sperre ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die festgesetzte Zeitdauer der Sperre muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem sanktionswürdigen Verhalten des Athleten stehen. Dabei sind die Schwere des Verstoßes und das Maß des Verschuldens zu berücksichtigen.

§ 27 b

Sperre – Zuständigkeit und Verfahren

27 b.1 Zuständig für die Verhängung einer Sperre sind die Disziplinarkommissionen der jeweils zuständigen DTU-Landesverbände (**LV-DisKom**). Zuständig ist die LV-DisKom des Landesverbands, in dem der Verein des betroffenen Athleten seinen Sitz hat; hilfsweise ist der Wohnsitz des Athleten maßgeblich. Die Zuständigkeit der LV-DisKom erstreckt sich nicht auf den Fall einer Sperre wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regeln. Insoweit gilt der ADC.

27 b.2 Die LV-DisKoms werden auf Antrag tätig. Antragsbefugt sind die einzelnen Mitglieder des Präsidiums der DTU, die Vorstände der Landesverbände sowie Betroffene bzw. Geschädigte.

27 b.3 Die LV-DisKom entscheidet im schriftlichen Verfahren, falls es nicht von sich aus eine mündliche Verhandlung anordnet. Im Fall einer mündlichen Verhandlung, haben Ladungen unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen ab Antragsstellung gem. § 27 b.2 SpO per Einwurfeinschreiben zu erfolgen. Eine mündliche Verhandlung findet nicht öffentlich statt, es sei denn, der beschuldigte Athlet beantragt eine öffentliche Verhandlung.

27 b.4 Vor der Entscheidung muss dem beschuldigten Athleten unter Wahrung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Die Aufforderung zur Stellungnahme ist dem Athleten per Einwurfeinschreiben zu übermitteln. Der Sachverhalt ist durch die LV-DisKom so ausreichend zu ermitteln, dass die Grundlagen für eine sachgerechte Entscheidung unter Wahrung der Grundsätze für ein faires Verfahren gewonnen werden. Die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines rechtsgeschäftlichen Vertreters ist dem beschuldigten Athleten erlaubt.

27 b.5 Beratung und Beschlussfassung der LV-DisKom sind geheim. Die Entscheidung ergeht mehrheitlich. Sie ist schriftlich abzusetzen, zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Athleten per Einwurfeinschreiben zuzustellen. Die Sperre beginnt am Tage der Zustellung des Beschlusses, es sei

denn, hierin ist etwas anderes bestimmt. Ihre Dauer berechnet sich nach den §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

27 b.6 Wird eine Sperre verhängt, trägt der beschuldigte Athlet seine Kosten und Auslagen und die des Landesverbands. Wird keine Sperre verhängt, trägt der Landesverband die Kosten und Auslagen des beschuldigten Athleten und die des Landesverbands. Kosten und Auslagen für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts werden nicht erstattet.

27 b.7 Die Sperre soll unter Nennung des Namens des Athleten, des Grundes für die und der Dauer der Sperre in einem zu diesem Zweck eingerichteten Bereich im DTU-Veranstaltungs-Kalender für die Zeitdauer der Sperre veröffentlicht werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn ein persönliches Interessen des Athleten an einer Nichtveröffentlichung überwiegt.

27 b.8 Gegen die Entscheidung der LV-DisKom über die Verhängung einer Sperre, kann der beschwerte Athlet das Verbandsgericht der DTU anrufen. Die Anrufung des Verbandsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

Allgemeiner Teil
Abschnitt 5
Rechtsmittel

§ 28
Protest zum Schiedsgericht

28.1 Ein Protest zum Schiedsgericht kann eingebracht werden gegen:

a) die Wettkampfbedingungen,

b) Erteilen oder Versagen der Zulassung zum Wettkampf durch den Veranstalter,

c) eine Disqualifikation durch das Wettkampfgericht sowie

d) gegen das inoffizielle Ergebnis

28.2 Protestberechtigt sind:

- Athleten (bei Minderjährigen Vertretung durch eine volljährige Person) die durch eine der in § 28.1 SpO genannten Maßnahmen betroffen sind.

- Vereine, Landesverbände oder die DTU, wenn deren Athleten an einem Wettkampf teilnehmen oder teilnehmen wollen und diese von einer der in § 28.1 SpO genannten Maßnahmen betroffen sind.

28.3 Ein Protest kann nur darauf gestützt werden, dass eine Regelverletzung seitens des Wettkampfgerichtes vorliegt, nicht darauf, dass die tatsächlichen Feststellungen des Wettkampfgerichtes unzutreffend sind. Proteste gegen Tatsachenentscheidungen sind unzulässig.

28.4 Ein Protest muss schriftlich mit dem Formular gemäß Anlage, unter Hinterlegung einer Protestgebühr in der Höhe von Euro 25,00 (fünfundzwanzig) und unter Angabe eines genau formulierten Protestgrundes bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes eingebracht werden. Das Formular ist durch das Schiedsgericht am Wettkampftag vorzuhalten.

28.5 Ein Protest gegen die Wettkampfbedingungen sowie das Erteilen oder Versagen der Zulassung zum Wettkampf durch den Veranstalter ist bis spätestens eine Stunde vor dem ersten Start des Wettkampfs einzubringen. Ein später eingebrachter Protest ist unzulässig

28.6 Sind alle Teilnehmer im Ziel, wird das vorläufige Endergebnis durch Aushang bekanntgegeben. Ort und Zeitpunkt des Aushangs sind den Athleten durch den Veranstalter mitzuteilen. Ab dieser Bekanntgabe haben alle Athleten die Möglichkeit das inoffizielle Ergebnis 30 Minuten auf seine Richtigkeit zu überprüfen und Protest hiergegen einzulegen. Ein Protest nach Ablauf der Frist ist unzulässig. Wird innerhalb dieser Frist kein Protest eingelegt, wird das Ergebnis durch die Unterschrift des Einsatzleiters des Wettkampfgerichtes offiziell festgestellt.

§ 29
Zusammensetzung des Schiedsgerichts

29.1 Bei Wettkämpfen soll ein Schiedsgericht aus drei Personen gebildet werden. Seine namentliche Zusammensetzung muss spätestens am Tag des Wettkampfes bekannt gegeben werden.

29.2 Das Schiedsgericht setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vertreter des zuständigen Verbandes als Vorsitzenden;
- ein Veranstaltervertreter, der nach Möglichkeit im Besitz einer Kampfrichterlizenz sein sollte;

- bei einer Landesverbandsveranstaltung: ein Kampfrichter, nach Möglichkeit mit Kampfrichterlizenz, der nicht Mitglied des am gleichen Tag eingesetzten Wettkampfgerichtes sein darf bzw. bei einer DTU- oder Internationalen Veranstaltung: ein Bundeskampfrichter, der nicht Mitglied des am gleichen Tag eingesetzten Wettkampfgerichtes sein darf.

29.3 Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht gleichzeitig Wettkampfteilnehmer sein.

29.4 Wird vom zuständigen Verband ein Technischer Delegierter berufen, übernimmt dieser automatisch den Posten des Kampfrichtervertreters im Schiedsgericht.

29.5 Ist der TD der Kampfrichtervertreter, ist er der Vorsitzende des Schiedsgerichts, in allen anderen Fällen ist der Verbandsvertreter der Vorsitzende des Schiedsgerichts.

29.6 Bei Wettkämpfen bei denen kein Schiedsgericht gem. § 29.1 SpO und § 29.2 SpO gebildet werden kann, ist der anwesende Kampfrichter oder Einsatzleiter befugt Einsprüche entgegen zu nehmen und das jeweils zuständige Landesverbandspräsidium weiterzuleiten. In diesen Fällen ist das Landesverbandspräsidium das Schiedsgericht i.S.d. SpO.

§ 30
Ablauf der schiedsgerichtlichen Verhandlung

30.1 Das Schiedsgericht behandelt alle am Wettkampftag ordnungsgemäß eingebrachten Proteste und trifft Entscheidungen darüber.

30.2 Das Schiedsgericht muss dabei wie folgt vorgehen:

- Der Zeitpunkt und der Ort dieser nicht öffentlichen Verhandlung wird allen Betroffenen rechtzeitig mitgeteilt.
- Der Vorsitzende verliest am Beginn dieser Verhandlung den eingebrachten Protest.
- Alle einen Protest betreffenden Personen (z.B. Athleten und/oder dessen Vertretungen, Personen der Wettkampfleitung etc.) haben die Möglichkeit sich vor den Mitgliedern des Schiedsgerichtes zum Protest zu äußern.
- Beweise, insbesondere Zeugenaussagen, von allen betroffenen Personen sind zu berücksichtigen.

- Nach Anhörung aller betroffenen Personen und Überprüfung aller entscheidungsrelevanten Unterlagen, werden die daraus gewonnenen Erkenntnisse innerhalb des Schiedsgerichtes (ohne weitere Personen) noch einmal ausführlich beraten. Daraufhin wird über den Protest unter Berücksichtigung der Satzung und aller geltenden Ordnungen der DTU nach bestem Wissen und Gewissen durch Abstimmung (einfache Mehrheit) eine Entscheidung getroffen.

30.3 Die Entscheidung wird sofort bekannt gegeben und den Beteiligten durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts innerhalb von zwei Wochen per Einwurfeinschreiben zugestellt. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

30.4 Wird einem Protest stattgegeben, wird die Protestgebühr zurückerstattet. Wird ein Protest abgelehnt, geht die Protestgebühr an die Geschäftsstelle der DTU (bei DTU - Veranstaltungen), bzw. an die Geschäftsstellen der Landesverbände (bei Landesverbandsveranstaltungen).

30.5 Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ist das Verbandsgericht des Landesverbandes anzurufen. Zuständig ist das Verbandsgericht des Landesverbandes, in dem der betreffende Wettkampf stattgefunden hat.

§ 31
Verbandsgericht

31.1 Das zuständige Verbandsgericht kann nur angerufen werden, soweit dies nach der SpO vorgesehen ist. Eine Anrufung des Verbandsgerichts gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts zu den Wettkampfbedingungen ist unzulässig.

31.2 Die Anrufung hat durch Einreichung einer mit einer Begründung versehenen Schrift bei der Geschäftsstelle des zuständigen Verbandsgerichts zu erfolgen. Die Frist beträgt zwei Wochen ab Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

31.3 Im Übrigen finden die Regelungen der RVO Anwendung.

Sportart-spezifischer Teil
Abschnitt 1
Triathlon

§ 32
Disziplinen beim Triathlon

Die Sportart Triathlon besteht aus folgenden Einzel-Disziplinen: Schwimmen – Radfahren – Laufen. Im Folgenden werden die jeweiligen Regeln zu den genannten Disziplinen aufgeführt.

§ 33
Geltungsgrundsatz

Diese Regeln gelten für alle DTU-Sportarten, es sei denn es ist etwas anderes vermerkt.

§ 34
Distanzen

Die hier angeführten Wettkampf-Distanzen gelten als vorgesehene Standard-Distanzen. Abweichungen in den einzelnen Teildisziplinen von +/- 10% auf Grund örtlicher Gegebenheiten und lokaler Bedingungen sind erlaubt.

ITU-Standard-Distanzen	**Wettbewerb**	**Schwimmen**	**Radfahren**	**Laufen**
	Team Relay	0,2- 0,3 km	5- 8 km	1,2-2,0 km
	Super-Sprint-Distanz	0,25 - 0,5 km	bis zu 20 km	bis zu 5 km
	Sprint-Distanz	bis zu 0,75 km	bis zu 20 km	bis zu 5 km
	Olympische Distanz bzw. Kurz-Distanz	1,5 km	40 km	10 km
	Mittel-Distanz	1,9 km - 3 km	80 km - 90 km	20 km - 21 km
	Lang-Distanz	1 km - 4 km	100 km - 200 km	10 km - 42,2 km

§ 35
Disziplin Schwimmen

35.1 Über den Schwimmstil werden keine Vorschriften gemacht.

35.2 Dem Teilnehmer ist es zu seiner eigenen Sicherheit erlaubt, sich während des Schwimmens an geeigneten Stellen festzuhalten. Er darf sich keinen Vorteil verschaffen. In einem Notfall sollte der Teilnehmer seinen Arm heben und nach Hilfe rufen. Nachdem Hilfe vom Rettungspersonal oder durch einen Kampfrichter geleistet wurde, darf der Teilnehmer den Wettkampf nicht fortsetzen.

35.3 Der Teilnehmer sollte seine Startnummer zumindest einmal sichtbar auf Oberarm, Handrücken oder Schwimmmütze tragen.

35.4 Stellt der Veranstalter eine Schwimmmütze, so hat der Teilnehmer diese zu tragen.

35.5 Beim Schwimmen darf die von Veranstalter ausgegebene Startnummer (Druckform) nicht getragen werden.

35.6 Augenbrillen und Gesichtsmasken sind beim Schwimmen gestattet.

35.7 Verboten sind Hilfsmittel wie z.B. Flossen, Handschuhe, Socken/Strümpfe, Paddles, Schnorchel.

35.8 Findet das Schwimmen in einem Schwimmbad statt, so hat der Teilnehmer die Wand am Ende der Bahn mit einem Körperteil zu berühren.

35.9 Das Einschwimmen vor der Startlinie ist bis 3 Minuten vor dem Start erlaubt.

35.10 Liegt die Wassertemperatur unter 14,0 °C darf ein Schwimmen nicht durchgeführt werden.

35.11 Für Schüler (D/C/B/A) hat die Wassertemperatur mindestens 19,0 °C zu betragen. Bei einer Wassertemperatur von 19,0 - 21,9 °C ist die Streckenlänge um 50% zu verkürzen. Beträgt die Außentemperatur zur Startzeit unter 12,0 °C, ist auf das Schwimmen zu verzichten. Bei einer Außentemperatur von 12,0 – 14,0 °C erfolgt nach dem Schwimmen eine Pause von 15min. Anschließend wird mit den beim Schwimmen festgestellten Zeiten in entsprechender Reihenfolge gestartet.

35.12 Die nachfolgende Tabelle regelt den Gebrauch eines Kälteschutzanzuges.

Schwimm-strecke	**Wasser-temperatur**	**Alters-klasse**	**Schwimmen**		**Kälteschutzanzug**	**Schwimmzeit**
			ja	nein		
50m	gilt für alle Schüler	Schüler D	-	nein	-	
100m	< 19,0 °C	Schüler C	-	nein	-	Siehe VaO § 10.2.10 d
200m	19,0 - 21,9 °C	Schüler B	ja	-	-	50% der Strecken
400m	>= 22,0 °C	Schüler A	ja	-	-	-
400m	< 17,0 °C	Jugend B	-	nein	-	
	17,0 – 19,9 °C		ja	-	muss	
	20,0 – 21,9 °C		ja	-	kann	
	>= 22,0 °C		ja	-	nein	
bis 750m	14,0 – 19,9 °C	Jugend A	ja	-	kann	max. 20 min.
	>= 20,0 °C	Junioren	ja	-	nein	
bis 1500m	14,0 – 19,9 °C	Junioren	ja	-	kann	max. 30 min.
	>= 20,0 °C	Elite / U23	ja	-	nein	
bis 1500m	14,0 – 21,9 °C >= 22,0 °C	Altersklassen*	ja ja	- -	kann nein	max. 1h 10 min.
1501 – 3000m	15,0 – 22,9 °C	Altersklassen	ja	-	kann	max. 1h 40 min.
	>= 23,0 °C		ja	-	nein	
3001 – 4000m	16,0 – 23,9 °C	Altersklassen	ja	-	kann	max. 2h 15 min.
	>= 24,0 °C		ja	-	nein	

*Starten Altersklassen zusammen mit Jugend A/Junioren und/oder Elite/U23 in einer Startgruppe, so wird die 20°C – Regelung angewandt.

In der Ausschreibung kann unterhalb bestimmter Wassertemperaturen das Tragen eines Kälteschutzanzuges vorgeschrieben werden.

Bei Qualifikationswettkämpfen für internationale Meisterschaften kann auf Antrag durch den Ausschuss Leistungssport an das Präsidium der DTU hiervon abgewichen werden.

§ 36
Start beim Schwimmen

36.1 Prinzipiell sind Starts vom Land oder vom Wasser aus möglich. Landstarts sind in unmittelbarer Nähe des Ufers durchzuführen, wobei eine Bodenmarkierung oder ein Startband die genaue Startlinie ersichtlich macht. Wasserstarts sind so durchzuführen, dass alle Athleten im Wasser sind und eine Startleine die Startlinie ersichtlich macht.

36.2 Gibt es mehrere Startwellen, hat der Athlet in seiner zugewiesenen Startwelle zu starten. Startet er in einer früheren Welle, führt dies zur Disqualifikation. Startet der Athlet in einer späteren Startwelle, zählt die Zeit der ursprünglich zugewiesenen Startwelle.

36.3 Im Falle eines Fehlstarts eines oder weniger Athleten, ist der Start gültig und die Athleten erhalten eine gelbe Karte unter Umkehrung des Zeitvorteils in WZ 1. Im Falle eines Fehlstarts des Großteils des Feldes, wird der Start wiederholt.

§ 37
Ausrüstung beim Schwimmen

37.1 Die **Mindestbekleidung** bei männlichen Wettkampfteilnehmern ist eine Badehose, bei weiblichen Wettkampfteilnehmern ein einteiliger oder zweiteiliger Badeanzug.

37.2 Die maximale Gesamtmaterialstärke eines **Kälteschutzanzuges** darf 5 mm nicht überschreiten und er darf aus nicht mehr als 3 Einzelteilen bestehen, und zwar einer Gesichtsmaske, einem Oberkörper- und einem Unterkörperteil. Ein Kälteschutzanzug muss einlagige Arme mit gleichmäßigen Armflächen ohne Überlappungen, Lamellen, Taschen o.ä. haben. Es darf dadurch beim Schwimmen zu keiner Vergrößerungen der Armflächen kommen.

37.3 **Schwimmanzüge** sind bei internationalen Wettkämpfen, DM Elite / U23, Junioren, Jugend A und B, Qualifikationswettkämpfe für internationale Meisterschaften, Kaderbenennung, sowie für die Wettkämpfe der Deutschen Triathlon-Liga (1. und die 2. Bundesligen) verboten.

Bei allen anderen Wettkämpfen innerhalb der DTU gilt: Tragen die Teilnehmer Schwimmanzüge sind diese nach dem Schwimmen ganz auszuziehen.

37.4 Kälteschutzanzüge und Schwimmanzüge dürfen nicht übereinander getragen werden.

37.5 Ist das Schwimmen mit Kälteschutzanzug verboten, darf die Schwimmbekleidung keine Körperstellen an den Armen unterhalb der Schultern und unterhalb der Knie bedecken.

§ 38
Kälteschutzanzugnutzung und Wassertemperatur

38.1 Bei widrigen Witterungsbedingungen kann der Einsatzleiter die Benutzung von Kälteschutzanzügen vorschreiben. Die endgültige Entscheidung fällt 1 Stunde vor dem Start.

38.2 Die Wassertemperatur wird von einem Kampfrichter eine Stunde vor dem Wettkampf entlang der Wettkampfstrecke in einer Tiefe von 60 cm gemessen und umgehend unter Bekanntgabe der daraus resultierenden Konsequenz (Kälteschutzanzug verboten, erlaubt oder verpflichtend) durch den Einsatzleiter bekannt gegeben.

§ 39
Disziplin Radfahren

Allgemeine Bestimmungen

39.1 Beim Radfahren im Triathlon und Duathlon ist Windschattenfahren verboten.

39.2 Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, sein Rad (die Gefährdung Dritter ausschließend) und seinen Helm in technisch einwandfreiem Zustand an den Start zu bringen. Nach der Kontrolle (Check-In) hat der Teilnehmer beides auf dem ihm zugewiesenen Platz abzustellen und der Helm muss sich mit geöffnetem Kinnriemen am Rad befinden.

Zum technisch einwandfreien Zustand gehört im Schüler-, Jugendbereich die Verwendung der vorgeschriebenen Maximalübersetzung (siehe entsprechende Tabelle B.4.2). Bei Qualifikationswettkämpfen für internationale Meisterschaften kann auf Antrag durch den Ausschuss Leistungssport an das Präsidium der DTU hiervon abgewichen werden.

39.3 Bei Landesmeisterschaften soll und bei Deutschen Meisterschaften (Jugend A / B) darf die maximale Ablauflänge nur ohne nachträgliche Eingriffe an der Schaltung

erreicht werden. Das Wettkampfgericht kann dies kontrollieren und Räder bei Mängeln zurückweisen.

Wegen der unterschiedlichen Rädergrößen (Durchmesser der Laufräder, Reifenstärke, usw.) ist für die Überprüfung der Übersetzungsbeschränkung einzig und allein die Ablauflänge entscheidend. Die Ablauflänge ist die Strecke, die ein Rad bei einer vollständigen Kurbelumdrehung zurücklegt.

39.4 Die Straßenverkehrsordnung (StVO) ist einzuhalten. Von der Polizei gemeldete Zuwiderhandlungen werden wie Regelverstöße geahndet.

39.5 Jeder Teilnehmer hat Oberkörperbekleidung zu tragen.

39.6 Die Startnummer ist deutlich sichtbar auf der Rückseite zutragen. Manipulationen an den Startnummern insbesondere zum Nachteil des Aufdruckes sind verboten. Jeder Teilnehmer ist für die Feststellung seiner Identität gegenüber der Wettkampfleitung und den Kontrolleuren selbst verantwortlich.

39.7 Liegeräder sind verboten.

§ 40
Ausrüstung beim Radfahren

40.1 Das verwendete Zweirad darf allein durch menschliche Muskelkraft vorwärts bewegt werden.

40.2 Zusätzlich angebrachte Windabweiser und Verkleidungen am Wettkampfrad (ausgenommen Hinterräder) und Körper des Wettkämpfers sind nicht erlaubt. Laufräder in Speichenkonstruktion können auch speichenarm sein (so genannte Tri- und Fourspokes) sofern diese keine „messerartigen“ Speichen besitzen. „Messerartig“ sind Metallspeichen, die breiter als 10 mm sind. Vorderräder müssen gespeicht (konventionell oder speichenarm aus Kunststoff) sein.

40.3 Lenkeranbauteile müssen so positioniert sein, dass im Falle eines Unfalles Verletzungen vermieden werden.

40.4 Jedes Rad muss eine Vorder- und Hinterradbremse haben. Die Bremshebel müssen nach hinten ragen**.**

40.5 Gestattet ist das Mitführen von Werkzeugen und Ersatzteilen; nicht jedoch das Mitführen oder Auswechseln von Laufrädern und Rahmen.

(Ausnahme: Internationale Wettkämpfe, Winter-Triathlon, Ligawettkämpfe als geschlossene Veranstaltung: Wechsel von Laufrädern in „Pit Stops“)

40.6 Mitgeführte Behälter für Getränke oder Nahrungsmittel müssen aus unzerbrechlichem Material sein.

40.7 Außergewöhnliche Ausrüstung bleibt bis zu einer anders lautenden Entscheidung des Wettkampfgerichtes ungenehmigt.

40.8 Das Rad ist ebenfalls mit der Startnummer - sofern angeboten - zu versehen. Diese Nummer soll deutlich von links lesbar sein.

40.9 Armauflagen und Auflieger sind erlaubt, nach vorne ragende, offene Rohre des Aufliegers müssen verschlossen oder gebrückt sein.

40.10 Kein Laufrad darf mit einem Mechanismus versehen sein, der es beschleunigen kann.

40.11 Verboten ist die Benutzung von Radio, MP-3 Player, Discman und Mobiltelefonen. Die Nutzung von Helmkameras und am Fahrrad angebrachten Kameras ist ausschließlich nach Genehmigung durch EL erlaubt.

40.12 TD/Einsatzleiter können bei extremen Witterungsbedingungen aus Sicherheitsgründen das Verwenden von Scheibenrädern untersagen.

§ 41
Windschattenverbot

41.1 Windschattenfahren, hinter oder seitlich neben einem anderen Teilnehmer, ist verboten. Die Teilnehmer haben Versuche anderer, Windschatten zu fahren, zurückzuweisen.

Ein Teilnehmer, der nicht deutlich genug zu erkennen gibt, diese Bestimmungen einzuhalten, ist mit Zeitstrafe, ggf. der Disqualifikation zu bestrafen.

41.2 Ständiges Nebeneinander fahren ist verboten. Anweisungen von Kampfrichtern zu versetztem Fahren ist im Rahmen der StVO Folge zu leisten.

41.3 Übersicht des Windschattenverbots gemäß ITU

	Junioren	U 23	Elite	Altersklassen	Paratriathlon
Triathlon					
Team Relay	erlaubt	erlaubt	erlaubt		
Sprint-Distanz	erlaubt	erlaubt	erlaubt	verboten	verboten
Kurz-Distanz		erlaubt	erlaubt	verboten	verboten
Mittel- und Lang-Distanz			verboten	verboten	verboten
Duathlon					
Team Relay	erlaubt	erlaubt	erlaubt		
Sprint-Distanz	erlaubt	erlaubt	erlaubt	verboten	verboten
Kurz-Distanz		erlaubt	erlaubt	verboten	verboten
Lang-Distanz			verboten	verboten	verboten
Winter-Triathlon, Cross-Triathlon und Cross-Duathlon	Auf allen	Distanzen	erlaubt		

§ 42
Windschattenzone

Dabei gilt eine Windschattenzone von 10 x 3 Metern mittig hinter dem Rad jedes Teilnehmers.

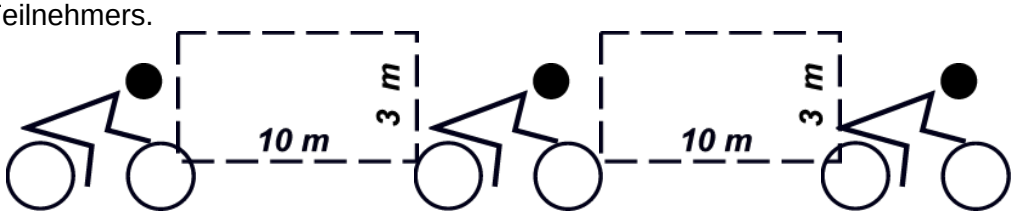

Die Windschattenzone eines Teilnehmers darf sich nicht mit der eines anderen überlappen.

§ 43
Einfahren und Passieren der Windschattenzone

43.1 Ein von hinten aufholender Teilnehmer hat die Windschattenzone des vor ihm fahrenden so schnell wie möglich zu durchqueren.

43.2 Für das Durchfahren sind bis zur Kurzdistanz max. 15 Sekunden bei Mittel- und Langdistanz max. 30 Sekunden erlaubt.

43.3 Der Überholte hat sofort die Zone des Überholenden seitlich oder nach hinten zu verlassen.

43.4 Ausnahme: Wettkampfteilnehmer können in folgenden Situationen in die Windschattenzone anderer Wettkampfteilnehmer einfahren:

a) an Verpflegungsstationen,

b) im Bereich 500 m vor und hinter der Wechselzone,

c) Ausnahmen werden in der Ausschreibung und/oder in der Wettkampfbesprechung festgelegt.

Die Windschattenzone anderer Wettkampfteilnehmer ist aber so schnell wie möglich wieder zu verlassen.

§ 44
Definition von “Überholt” beim Radfahren

Ein Wettkampfteilnehmer gilt als überholt, wenn das Vorderrad des Überholenden vor dem des Überholten ist. In diesem Fall hat der Überholte für die Einhaltung der Windschattenzone innerhalb der unter § 43.2 SpO angeführten Zeit zu sorgen.

Der Überholte hat sofort die Zone des Überholenden seitlich oder nach hinten zu verlassen.

§ 45
Windschattenzone für motorisierte Fahrzeuge

45.1 Die Windschattenzone von motorisierten Fahrzeugen entspricht einem unmittelbar hinter dem Fahrzeugheck beginnendes Rechteck von 35 Metern (fünfunddreißig) Länge und drei Metern Breite.

45.2 Wettkampfteilnehmern ist es nicht gestattet, in der Windschattenzone von Rennbegleit-, Medien-, oder sonstigen Fahrzeugen zu fahren.

45.3 Verantwortlich für die Einhaltung dieser Regel sind die Fahrer von motorisierten Fahrzeugen, nicht für Einhaltung der Regel, sondern für die Verhinderung der Möglichkeit!

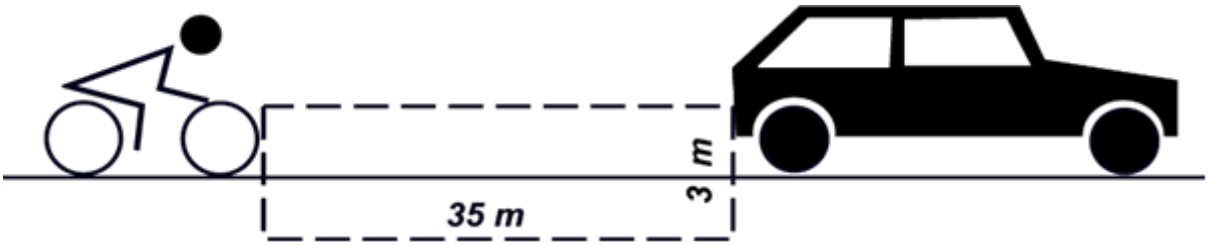

§ 46

Windschattenfahren-Freigabe

46.1 Auf Antrag können die DTU bzw. die Landesverbände je nach Zuständigkeit das Windschattenfahrverbot aufheben und unter Auflagen genehmigen. Dabei sind die Regularien für Wettkämpfe mit Windschattenfreigabe einzuhalten(§ 4.3 VaO).

46.2 Bei Windschattenrennen ist das Windschattenfahren nur zwischen gleichgeschlechtlichen Wettkampfteilnehmer erlaubt.

46.3 Ob bei einem Wettkampf Windschattenfahren erlaubt ist oder nicht, ist der jeweiligen Wettkampfausschreibung zu entnehmen.

§ 47

Ausrüstung beim Radfahren

Bei Windschattenrennen

47.1 dürfen nur traditionelle Rahmen verwendet werden, das heißt, Dreiecksrahmen aus drei geraden oder schrägen Rohren, die rund, oval, abgeflacht, tropfenförmig oder ähnlich im Querschnitt sein können. Das Sitzrohr beim traditionellen Rahmen muss an der Innenseite gerade sein. Die Außenseite zum hinteren Laufrad hin darf eine Einbuchtung haben, wobei es möglich sein muss, zwischen der festen Struktur (Sitzrohr) und dem beweglichen Teil (Laufrad), eine harte Karte von der Art einer „Kreditkarte“ durchzustecken.

47.2 müssen beide Laufräder von Speichenkonstruktion sein. Es dürfen auch speichenarme Laufräder (so genannte Tri- und Fourspokes) verwendet werden,

sofern diese keine „messerartigen“ Speichen besitzen. „Messerartig“ sind Metallspeichen, die breiter als 10 mm sind.

47.3 Scheibenlaufräder und zusätzlich angebrachte Windabweiser und Verkleidungen an Wettkampfrad und Körper des Wettkämpfers sind verboten.

47.4 es ist nur der klassische Rennradlenker mit maximal 50 cm Breite (wie bei Radrennen) erlaubt.

47.5 Schalthebel dürfen nicht am Ende von Aufliegern montiert werden, sodass sie nach vorne stehen. Ausgenommen davon sind Grip-Shifts.

47.6 Auflieger (Triathlon-Aufsätze) sind erlaubt wenn sie nicht über die vorderste Linie der Bremsgriffe (Bremsgriffe senkrecht nach unten) hinausragen. Auflieger, die gerade nach vorne ragen, müssen überbrückt sein(festes Material, kein Klebeband). Auflieger deren Ende zueinander zeigen und die Aufliegerenden maximal 3 cm voneinander entfernt sind, müssen zwar nicht überbrückt, die Rohrenden jedoch geschlossen sein.

47.7 Ellbogen-Auflagen sind erlaubt.

47.8 Cross - und MTB - Räder sind nicht erlaubt.

§ 48
Radhelm

48.1 Bei allen Wettkämpfen ist ein radsportspezifischer Helm mit geschlossenem Kinnriemen zu tragen, dessen Aufbau den Bestimmungen eines anerkannten Prüfinstituts entspricht und der folgende Bedingungen - festzustellen durch eine Sichtprüfung - erfüllt:

a) korrekter Sitz auf dem Kopf

b) keine Beschädigungen aufweisen

c) unbeschädigte, nicht dehnbare Halteriemen, die an mindestens drei Stellen mit der Schale verbunden und die mittels Sicherheitssystem (nicht Klett o. ä.) schließbar sein müssen.

48.2 Der Radhelm ist beim Check-In mit geschlossenem Kinnriemen auf dem Kopf zu tragen (s.a § 15.1 SpO).

Während des Wettkampfes ist der Helm vor der unmittelbaren Aufnahme des Rades bis zum Abstellen desselben in der Wechselzone geschlossen zu tragen.

48.3 Aus Gründen der Sicherheit wird empfohlen, einen entsprechend geprüften und zugelassenen Helm während des Radfahrens am Veranstaltungstag auch vor und nach dem Wettkampf geschlossen zu tragen.

§ 49

Disziplin Laufen

Wettkampfteilnehmer dürfen:

a) Laufen oder gehen,

b) nicht ohne Schuhe oder barfuß auf der Laufstrecke laufen,

c) Verboten sind die Benutzung von Radio, MP-3 Player, Discman und Mobiltelefone.

d) nicht mit dem Fahrradhelm laufen

§ 50

Ausrüstung beim Laufen

50.1 Führt die Laufstrecke auch nur teilweise über ungeschützten Waldboden, so ist der Gebrauch von Spikes untersagt.

50.2 Jeder Teilnehmer hat Oberkörperbekleidung zu tragen.

50.3 Die Startnummer ist deutlich sichtbar auf der Vorderseite zutragen. Manipulationen an den Startnummern insbesondere zum Nachteil des Aufdruckes sind verboten. Jeder Teilnehmer ist für die Feststellung seiner Identität gegenüber der Wettkampfleitung und den Kontrolleuren selbst verantwortlich.

§ 51

Zieleinlauf

51.1 Ein Wettkampfteilnehmer hat den Wettkampf ordnungsgemäß beendet, wenn ein Teil seines Oberkörpers (nicht Kopf, Hals, Arme, Hüften oder Beine) die Ziellinie passiert.

51.2 Elektronische Hilfsmittel (z.B. Zeitnahme-Chip, Zielkamera) zur Ermittlung des Siegers und zur Erstellung der Ergebnisliste sind erlaubt.

51.3 Kommt es bei einem Wettkampf ohne elektronische Zeitmessung zu einem sehr knappen Zieleinlauf, entscheidet das Wettkampfgericht über die jeweilige Platzierung nach Prüfung aller diesbezüglich vorhandener Beweismittel (z.B. Zielkamera, Einlaufprotokoll).

§ 52
Teamwettkämpfe

Teamwettbewerbe sind Rennen, in denen eine Mannschaft (nachfolgend Team genannt) die bekannten Disziplinen Schwimmen, Radfahren und Laufen in dieser Reihenfolge nacheinander gemeinsam absolviert.

§ 53 a
Zusammensetzung der Teams

Minimal drei, maximal fünf Athleten gleichen Geschlechts, aus dem gleichen Landesverband und dem gleichen Verein bilden ein Team. Pro Verein kann nur ein Herren- und / oder Damenteam eingesetzt werden. Die einzelnen Teilnehmer können den Altersklassen ab Jugend A angehören.

Die Teilnehmer müssen im Besitz eines gültigen Startpasses der DTU sein und sie müssen Mitglieder ihres Landesverbandes und eines Vereins sein.

§ 53 b
Allgemeines

53 b.1 Die Streckenlängen betragen 750 m Schwimmen, 20 km Radfahren und 5 km Laufen.

53 b.2 Disqualifizierte Teilnehmer haben die Strecke sofort zu verlassen.

53 b.3 Gegenseitige Hilfe innerhalb der einzelnen Teams ist gestattet.

53 b.4 Es ist eine einheitliche Bekleidung zu tragen

§ 53 c
Start und Zeitnahme

53 c.1 Die ersten 10 Teams werden unter Aufsicht des Technischen Delegierten im Abstand von zwei Minuten gestartet, die folgenden in Abständen von drei Minuten.

53 c.2 Die Startreihenfolge wird durch das Los bestimmt.

53 c.3 Die Teams müssen 5 Minuten vor ihrer Startzeit im Vorstartbereich vollzählig angetreten sein.

53 c.4 Die Gesamtzeit des Teams wird ungeachtet der geplanten Startzeit von der tatsächlichen Startzeit an gerechnet.

53 c.5 Wechselzeiten und Gesamtzeit werden bei Durch- bzw. Einlauf des dritten Athleten genommen.

53 c.6 Im Falle von gleichen Gesamtzeiten mehrerer Teams entscheidet die schnellere Laufzeit.

§ 53 d

Schwimmen

Die Teams starten geschlossen.

§ 53 e

Wechselzone

Jedes Team muss mit mindestens drei Teilnehmern in der Wechselzone sein, bevor es diese wieder verlassen darf. Teilnehmer, die länger als 45 Sekunden nach dem dritten Mitglied ihres Teams in der Wechselzone eintreffen, dürfen diese zum Radfahren oder Laufen nicht wieder verlassen.

§ 53 f

Radfahren

53 f.1 Mitglieder eines Teams dürfen innerhalb ihres Teams Windschatten fahren.

53 f.2 Teams untereinander ist Windschattenfahren jedoch untersagt.

53 f.3 Einholende, bzw. überholende Teams müssen einen Abstand von mindestens 25 (fünfundzwanzig) Metern zum Vorausfahrenden einhalten und dürfen das vorausfahrende in einem Seitenabstand von mindestens 2 (zwei) Metern links passieren.

53 f.4 Begleitfahrzeuge dürfen den Teams in einem Abstand von 10 (zehn) Metern folgen, es muss jedoch ein Abstand von mindestens 50 (fünfzig) Metern zum nachfolgenden Team sichergestellt sein.

§ 53 g
Laufen

Teilnehmer, die die Strecke verlassen, müssen den Wettkampf an der gleichen Stelle wieder aufnehmen.

§ 53 h
Zieleinlauf

Ein Team hat das Ziel erreicht und wird gewertet, wenn der dritte Teilnehmer die Ziellinie überquert hat.

Sportart-spezifischer Teil
Abschnitt 2
Cross-Triathlon

§ 54
Distanzen beim Cross-Triathlon

Die hier angeführten Wettkampf-Distanzen gelten als vorgesehene Standard-Distanzen. Abweichungen in den einzelnen Teildisziplinen von +/- 10% auf Grund örtlicher Gegebenheiten und lokaler Bedingungen sind erlaubt.

ITU-Standard-Distanzen	Wettbewerb	Schwimmen	Radfahren	Laufen
	Team Relay	0,2 km	4 - 5 km	1,2 - 1,6 km
	Sprint-Distanz	0,5 km	10 - 12 km	3 - 4 km
	Kurz-Distanz	1,0 - 1,5 km	20 - 30 km	6 - 10 km

§ 55
Windschatten-Freigabe im Cross-Triathlon

Das Windschattenfahrverbot bei Cross-Veranstaltungen ist aufgehoben.

§ 56
Besonderheiten bei Meisterschaften im Cross-Triathlon

Bei Meisterschaften muss mit einem MTB ohne Auflieger gefahren werden und die Reifenbreite von mindestens 1,5 Zoll ist vorgeschrieben.

§ 57
Wegfall der Lizenzpflicht beim Cross-Triathlon

Bei Cross-Veranstaltungen, die nicht Deutsche Meisterschaften oder eine vom Präsidium der DTU als Internationale Veranstaltung besonders genehmigte Meisterschaft, Landesmeisterschaften oder Cup-Wettkämpfe sind, entfällt die Startpass- oder Tageslizenzpflicht.

Sportart-spezifischer Teil
Abschnitt 3
Winter-Triathlon

§ 58
Winter-Triathlon

58. 1 Falls die ITU - Wettkampfregeln und die DTU Sportordnung nicht greifen, dann kann der Technische Delegierte oder der Einsatzleiter in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter / Ausrichter auf die Regeln von UCI, FIS und IAAF zurückgreifen.

58. 2 Wintertriathlon-Veranstaltungen bestehen aus Laufen, Mountainbikefahren und Skilanglauf. Die Teildisziplinen sind in dieser Reihenfolge zu absolvieren und nach Möglichkeit auf Schnee durchzuführen.

58. 3 Im gesamten Verlauf des Wettkampfes ist von den Teilnehmern jeweils eine Startnummer deutlich sichtbar auf der Vorder- und Rückseite des Oberkörpers zu tragen(Druckversion oder Leibchen).

58. 4 In der Teildisziplin "Skilanglauf" können bestimmte Streckenbereiche nur für klassische oder Freistil Technik freigegeben oder markiert sein

§ 59
Distanzen beim Winter-Triathlon

Die hier angeführten Wettkampf-Distanzen gelten als vorgesehene Standard-Distanzen. Abweichungen in den einzelnen Teildisziplinen von +/- 10% auf Grund örtlicher Gegebenheiten und lokaler Bedingungen sind erlaubt.

ITU-Standard-Distanzen	**Wettbewerb**	**Laufen**	**Radfahren**	**Skilanglauf**
	Team Relay	2 - 3 km	4 - 5 km	3 - 4 km
	Sprint-Distanz	3 - 4 km	5 - 6 km	5 - 6 km
	Kurz-Distanz	7 - 9 km	12 - 14 km	10 - 12 km

§ 60
Disziplin Laufen beim Winter-Triathlon

60. 1 Laufschuhe mit Spikes sind erlaubt. (Die Verwendung von Spikes hängt von regionalen Bestimmungen ab.)

60. 2 Für Elite, Jugend A und Junioren sowie bei Qualifikationswettkämpfen ist ein Schuhwechsel nach dem Laufen zwingend vorgeschrieben. Diese Regel gilt nicht für Altersklassenathleten.

§ 61
Disziplin Mountainbikefahren beim Winter-Triathlon

61. 1 Windschatten Fahren ist erlaubt; es kann gegebenenfalls bei der Ein- und Ausfahrt Wechselzone untersagt werden.

61. 2 Es sind nur Mountainbikes erlaubt.

61. 3 Alle Teile des Rades - Mit Ausnahme des Rahmens - dürfen von den Teilnehmern selbst ohne fremde Hilfe unter laufender Zeitnahme und mit eigenem Werkzeug ausgetauscht werden.

61. 4 Der Radabschnitt bei Winter-Triathlon-Wettkämpfen wird auf als Cross-Country Strecke über Schnee durchgeführt und kann teilweise über normale Straßen und Wege führen. Wettkampfteilnehmern ist es erlaubt, ihr Fahrrad über die Strecke zu schieben oder zu tragen.

§ 62
Radfahren bei Meisterschaften im Winter-Triathlon

62. 1 Der kleinste Reifenumfang bei einem Mountainbike darf nicht weniger als 26 x 1,5 Inch/Zoll bzw. 559-40 betragen. Stollen-, Spike- und/oder profillose Reifen sind erlaubt, abhängig von der Bodenoberfläche.

62. 2 Für Elite, Jugend A und Junioren sowie bei Qualifikationswettkämpfen ist ein Schuhwechsel nach dem Radfahren zwingend vorgeschrieben. Diese Regel gilt nicht für Altersklassenathleten.

§ 63
Skilanglauf

63. 1 Das Testen der Ausrüstung ist vor dem Wettkampf und während des Wettkampfs auf speziell markierten Strecken erlaubt. Dies gilt auch für die Rennstrecke, sofern dies von den Wettkampfverantwortlichen angekündigt wurde. Es ist verboten, die Ski in der Wechselzone anzuschnallen.

63. 2 Während des Wettkampfes ist es nicht erlaubt, von Teammitgliedern, Trainern oder anderen Tempomachern begleitet zu werden. Ebenso wenig darf die Hilfe anderer angenommen werden.

63. 3 Bis auf speziell gekennzeichnete Bereiche ist auf der gesamten Wettkampfstrecke Freistil erlaubt. Dies beinhaltet alle bekannten Techniken. Speziell gekennzeichnete Bereiche können auf den klassischen Stil oder auf den Doppelstockeinsatz beschränkt sein.

63. 4 Überholende Wettkämpfer machen durch Zuruf auf sich aufmerksam; der Überholte hat daraufhin die Spur freizumachen.

63. 5 Unmittelbar vor dem Zieleinlauf kann ein Bereich gekennzeichnet sein, in dem nur klassischer Stil mit Doppelstockeinsatz gestattet ist. Dort vorbereitete Spuren müssen benutzt werden.

63. 6 Bei Meisterschaften: Wettkampfteilnehmer können ihre Ski 10m hinter der Ziellinie abschnallen, sobald die letzte Skikontrolle stattgefunden hat. Wettkampfrichter oder Beauftragte des Veranstalters können dort Verwendung des regelgerechten Materials überprüfen. (Vergleich der Nummern auf den Ski mit der Startnummer des Teilnehmers)

63. 7 Der Beginn der letzten Disziplin ist deutlich gekennzeichnet; unmittelbar davor ist ein Bereich markiert, in dem die Skier angeschnallt werden dürfen. Bis zu dieser Zone ist die Ausrüstung zu tragen.

63. 8 Bei allen Wettkämpfen dürfen Stöcke und ein Ski einmal ausgewechselt werden, wenn der Ski oder die Bindung gebrochen oder beschädigt ist.

§ 64
Der Wechsel zwischen den Disziplinen beim Winter-Triathlon

64. 1 Athleten dürfen nur den ihnen seitens der Organisation zugestandenen Bereich innerhalb der Wechselzone benutzen.

64. 2 Radfahren oder Skilaufen innerhalb der Wechselzone ist nicht gestattet.

64. 3 Hilfestellung innerhalb der Wechselzone kann vom Veranstalter gewährt werden. In diesem Fall muss diese jedoch allen Teilnehmern in gleichem Maße zukommen.

§ 65
Wertungen beim Winter-Triathlon

Die Teilnehmer werden – in Abweichung von den in C.1 genannten Altersklassen - in die folgenden Kategorien für männliche und weibliche Teilnehmer unterteilt:

16 - 19 Jahre: Junioren

19 - 23 Jahre: U23 (M+W)

Elite – Alle ab18 Jahre (M+W), in der Ausschreibung extra benannte Startgruppe für Preisgeld

Die Altersklassen in 10 Jahresabschnitten beginnend mit AK 1.
Ab MK 60 eventuell in weiteren 5 Jahresabschnitten.

Alle Teilnehmer, die unter Einhaltung der Sportordnung und wenn die Startberechtigung über die entsprechende Wettkampfdistanz vorliegt, das Ziel erreichen, werden in den genannten Wettkampf - Altersklassen gewertet.

Die Alterskategorien werden durch das Geburtsjahr bestimmt.

§ 66
Wegfall der Lizenzpflicht beim Winter-Triathlon

Bei Winter-Triathlon-Veranstaltungen, die nicht Deutsche Meisterschaften oder eine vom Präsidium der DTU als Internationale Veranstaltung besonders genehmigte Meisterschaft, Landesmeisterschaften oder Cup-Wettkämpfe sind, entfällt die Startpass- oder Tageslizenzpflicht.

§ 67
Teamwettkämpfe

Bei einem Teamwettkampf besteht ein Team aus 3 Teilnehmern. Jeder der 3 Teilnehmer muss den Teilwettkampf komplett absolvieren (z.B. 2 bis 3 km Laufen, 4 bis 5 km Rad und 3 bis 4 km Skilanglauf). In einer vorher festgelegten Zone wird zum nächsten Teilnehmer gewechselt (Ski – Lauf).

§ 68
Zieleinlauf

Bei so genannten „Wimpernschlageinläufen“ gilt derjenige Athlet als Sieger, dessen Schuhspitze des Skischuhes als erstes die Ziellinie überquert. Elektronische Hilfsmittel zur Ermittlung des Siegers sind erlaubt.

§ 69
Strafen und Maßnahmen des Wettkampfgerichtes

69. 1 Verwarnung:

Verwarnt wird ein Wettkampfteilnehmer der die Ski in der Wechselzone anziehen will.

69. 2 Disqualifikation:

Mögliche Gründe für eine Disqualifikation sind:

a) wenn ein Teilnehmer sich weigert, den Anweisungen der Kampfrichter Folge zu leisten,

b) wenn auf der Wettkampfstrecke trainiert wird, sobald sie für den Wettkampf gesperrt wurde,

c) beim Laufen**:** Laufschuhe mit Spikes trotz Verbot.

d) beim Radfahren: z.B. Überholen mit dem Rad vor dem Wechselbereich (wenn dies vom Veranstalter aus Sicherheitsgründen verboten ist),

e) beim Skilanglauf:

i. Nicht gestatteter Stil

ii. Skifahren im Wechselbereich

iii. Nicht erlaubter Ausrüstungstausch

iv. wenn ein Teilnehmer mit einem anderen Paar Ski teilnimmt als angegeben,

v. wenn ein Teilnehmer einen anderen blockiert, um nicht überholt zu werden. (Ausnahme: Im Bereich 200 Meter vor dem Ziel).

Sportart-spezifischer Teil
Abschnitt 4
Paratriathlon

§ 70
Wettkämpfe für Athleten mit Behinderung

70. 1 Bei Wettkämpfen für Paratriathleten gelten die DBS-Sportordnung sowie die DTU-Sportordnung sinngemäß mit folgenden spezifischen Ergänzungen:

a) alle Paratriathleten, die an nationalen Titelkämpfen teilnehmen, müssen gemäß § 79 SpO klassifiziert sein.

b) alle Paratriathleten, die im Rahmen von Deutschen Meisterschaften vor Ort von einem DBS- Klassifizierer als "nicht klassifizierbar" bewertet werden, dürfen außerhalb der Wertung teilnehmen.

c) Alle Paratriathleten, die Katheter, Urinbeutel oder ähnliche Urin-Ableitungshilfsmittel verwenden, müssen zu jeder Zeit verhindern, dass deren Inhalt frei werden kann. Das gilt für Wettkampf und die Klassifizierung gleichermaßen.

§ 71
Teilnahme an nationale Titelkämpfen – Meisterschaften

71. 1 Bei Meisterschaften ist unter Angabe der Startklasse ein DTU-Startpass und ein ärztliches Attest über die uneingeschränkte Sporttauglichkeit vorzulegen. Ein Start unter falscher Angabe der Paratriathlon- Startklasse führt zur Disqualifikation.

71. 2 Eine Teilnahme ohne DTU-Startpass ist nur außerhalb der Meisterschaftswertung möglich.

§ 72
Paratriathlon Startklassen

72. 1 Das Paratriathlon-Startklassensystem der DTU folgt dem evidenzbasierten Klassifizierungssystem der ITU (ITU Paratriathlon Classification Rules and Regulations siehe auch *http://www.triathlon.org/about/downloads_category/paratriathlon*). In diesem werden Bewegungseinschränkungen und Behinderungen, die die Athleten bei der Ausübung des Sportes Triathlon beeinträchtigen, in Gruppen zusammengefasst.

72. 2 Durchläuft ein Athlet die Klassifizierung für die paralympische Sportart Triathlon wird ihm ein ermittelter Punktewert zugeordnet. Dieser Punktewert entscheidet darüber, in welcher der fünf Startklassen der Athlet antritt.

Den Großteil eines ermittelten Punktewerts machen Muskelfunktionstests aus, die für die drei Disziplinen (Schwimmen, Radfahren und Laufen) herangezogen und gewichtet werden. Ein Drittel des Werts geht auf das sogenannte „Functional Ability Profile“(FAP) zurück, das sich aus Triathlon-spezifischen Techniktests zusammensetzt (ITU).

72. 3 Akzeptierte Bewegungseinschränkungen im Sinne dieser SpO sind:

Art der Behinderung / Bewegungseinschränkung	**Beispiele von gesundheitlichen Gründen, die zu solchen Behinderungen/Bewegungseinschränkungen führen können.**
Beeinträchtigung der Muskelkraft	Rückenmarksverletzung, muskuläre Dystrophie, Verletzungen des Brachial-Plexus, Erbsche Lähmung, Polio, Spina bifida, Guillian – Barre Syndrom.
Eingeschränkte passive Bewegbarkeit	Ankylose (Gelenksteife), Gelenkkontrakturen; nicht jedoch Hypermobilität der Gelenke.
Gliedmaßenverlust	Amputation nach Unfall oder von Geburt an sowie angeborene Fehlbildungen (Dysmelie).
Hypertonie	Zerebrale Lähmungen, Verletzungen des Gehirns, Multiple Sklerose.
Ataxie	Zerebralparesen, Hirnschädigungen, Multiple Sklerose, Friedreich Ataxie, Spinozerebelläre Ataxien (SCA) und andere neurodegenerative Erkrankungen.
Athetose	Zerebrale Lähmung, perinatale Hirnschädigung.
Sehbehinderungen	Myopia, Tunnelvision, Kalnienk-Vision, Skotom (blinder Fleck), Retinitis pigmentosa, Glaukom (Grüner Star), Maculadegeneration (Gelber Fleck), kongenitaler Katarakt (Grauer Star, angeboren).

72. 4 Die derzeitigen fünf DTU-Paratriathlon-Startklassen sind (in Analogie zu 17.2 ITU Competition Rules (http://www.triathlon.org/about/downloads_category/paratriathlon) wie folgt:

a) **PT1**: Handbike/Rennrollstuhl; in dieser Klasse starten Athleten mit Bewegungseinschränkungen und Behinderungen, die dazu führen, dass ein konventionelles Fahrrad nicht sicher gefahren werden kann. Als Ursache können beispielsweise eingeschränkte Muskelkraft, Gliedmaßenverlust, Hypertonie, Ataxie oder auch Atheose sein. FAP von maximal 640 Punkten. Athleten dieser Startklasse müssen ein Liege-Handbike (recumbent handcycle) und einen Rennrollstuhl verwenden.

b) **PT2:** In dieser Klasse starten Athleten mit Bewegungseinschränkungen und Behinderungen wie beispielsweise Gliedmaßenverlust(en), Hypertonie, Ataxie oder Atheose mit einem FAP von maximal 454,9 Punkten. Die Athleten nutzen Prothesen oder ähnliche unterstützende Hilfsmittel auf der Radstrecke und in der Laufdisziplin. Die Verwendung von Handbike/Rennrollstuhl ist nicht erlaubt.

c) **PT3:** In dieser Klasse starten Athleten mit Bewegungseinschränkungen und Behinderungen wie beispielsweise Gliedmaßenverlust(en), Hypertonie, Ataxie oder Atheose mit einem FAP zwischen 455 und 494,9 Punkten. Die Athletinnen und Athleten nutzen Prothesen oder ähnliche Hilfsmittel auf der Radstrecke und in der Laufdisziplin. Die Verwendung von Handbike/Rennrollstuhl ist nicht erlaubt.

d) **PT4:** In dieser Klasse starten Athleten mit Bewegungseinschränkungen und Behinderungen wie beispielsweise Gliedmaßenverlust(en), Hypertonie, Ataxie oder Atheose mit einem FAP zwischen 495 und 557 Punkten. Die Athletinnen und Athleten nutzen Prothesen oder ähnliche Hilfsmittel auf der Radstrecke und in der Laufdisziplin. Die Verwendung von Handbike/Rennrollstuhl ist nicht erlaubt.

e) **PT5:** Vollständige oder teilweise Sehbehinderung Vollständige Erblindung: Keine Lichtscheinwahrnehmung bis Handbewegung, aber Unfähigkeit, die Form einer Hand zu erkennen: IBSA/IPC B1.

Sehbehinderungen mit Sehschärfe von höchstens 2/60 und/oder mit Gesichtsfeldeinschränkung von mindestens 5 – 20 Grad (sämtliche

Einteilungen erfolgen am besseren Auge und bei bestmöglicher Korrektur: IBSA/IPC B2, B3.

Für alle PT5 Athleten ist ein Begleiter (Guide/Pilot) desselben Geschlechts und derselben Nation verpflichtend. Dieser darf während des Wettkampfes nicht gewechselt werden. Die Athleten müssen auf der Radstrecke ein Tandem benutzen.

§ 73
Distanzen im Paratriathlon und Paraduathlon

Paratriathlon-Distanzen	**Schwimmen**	**Rad/Handbike**	**Laufen/Rennrollstuhl**
Supersprint	0,4 km	10	2,5 km
Sprint	0,75 km	20	5 km
Mitteldistanz	2 km	80	20 km
Paraduathlon-Distanzen	Laufen/Rennrollstuhl	Rad/Handbike	Laufen/Rennrollstuhl
Sprint	5 km	20	2,5 km

§ 74
Klassifizierung

74. 1 Alle Paratriathleten müssen vor einem Wettbewerb von einem DBS-Paratriathlon-Klassifizierer klassifiziert oder vorläufig eingestuft worden sein, sofern kein gültiges Klassifizierungsergebnis vorliegt. Von jedem Wettbewerber wird erwartet, dass

a) vor der erstmaligen Klassifizierung dazu eine ärztliche Bescheinigung der Bewegungseinschränkung bzw. Sehbehinderung vorliegt.

b) er während der dem Wettkampf vorangehenden Klassifizierung anwesend ist.

c) wenigstens eine Bewegungseinschränkung mindestens 15% beträgt.

74. 2 Folgende Behinderungen gelten nicht als solche im Sinne dieser Sportordnung und fallen unter keine der fünf Startklassen: Asthma, Diabetes, Dialyse-Patienten, Neurodermitis, Organtransplantationen, künstliche Gelenke, Gehörbehinderungen oder andere Behinderungen, die keine deutliche Bewegungseinschränkung nach sich ziehen.

74. 3 Paratriathleten, deren Klassifizierung durch den DBS oder ITU als bestätigt gilt (Status "confirmed" in der ITU Classification Masterlist in der jeweils gültigen

Fassung), werden nur nach einer grundlegenden Änderung der ITU-Klassifizierungsordnung erneut klassifiziert.

§ 75

Wettkampfbesprechung im Paratriathlon

75. 1 Vor jedem Paratriathlon-Wettbewerb ist die Teilnahme an einer Wettkampf-besprechung für Athleten obligatorisch.

75. 2 Wettbewerber, die der Wettkampfbesprechung – aus welchen Gründen auch immer – fernbleiben, können vom Wettkampf ausgeschlossen werden.

75. 3 Jeder Paratriathlet meldet sich vor der Besprechung beim durchführenden Wettkampfgericht. b) Alle PT5-Begleiter (Guide/Pilot und alle Helfer) müssen ebenfalls an der Wettkampfbesprechung teilnehmen.

§ 76

Zugelassene Helfer für Paratriathleten

76. 1 Jeder Paratriathlet ist für die Eignung seiner Helfer selbst verantwortlich. Jeder Helfer ist bei der Anmeldung anzugeben.

76. 2 Die Anzahl der Helfer richtet sich nach der Startklasse:

a) für die Startklassen PT2 bis PT4 ist je ein Helfer zugelassen.

b) für die Startklasse PT1 sind zwei Helfer zugelassen.

c) für die Startklasse PT5 übernimmt jeweils der Begleiter (Guide/Pilot) die Funktion des Helfers; es ist kein weiterer Helfer zugelassen.

76. 3 Helfer dürfen den Paratriathleten unterstützen bei:

a) dem An- und /oder Ablegen von Prothesen oder anderen zugelassenen orthopädischen Hilfsmitteln,

b) dem Wechsel von Rollstuhl in Handbike und/oder Rennrollstuhl,

c) dem Ablegen wettkampfspezifischer Kleidung (z.B. Kälteschutzanzug)

d) der Reparatur von Reifen oder anderem Equipment.

76. 4 Alle Helfer müssen mit der Sportordnung vertraut sein.

76. 5 Den Helfern ist es nicht gestattet, den Athleten nach dem Schwimmausstieg, der Wechselzone oder auf den Strecken anzuschieben oder zu tragen. Zuwiderhandlungen führen zur sofortigen Disqualifikation.

§ 77

Schwimmausstieg – Ablegen des Kälteschutzanzugs

77. 1 Paratriathleten aller Startklassen dürfen ihren Kälteschutzanzug bereits unmittelbar am Schwimmausstieg in einem dafür vorgesehenen Bereich ablegen (wenn kein spezieller Ablegebereich vorhanden ist, erfolgt das Ablegen des Kälteschutzanzug in der Wechselzone); den Helfern ist es gestattet, den Kälteschutzanzug in die Wechselzone zu bringen.

77. 2 Dabei ist es den Helfern nicht gestattet, den Athleten in die Wechselzone zu schieben oder zu tragen. Sollte dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich sein, ist dies vor dem Wettkampf mit dem Kampfgericht abzustimmen.

77. 3 Stellt der Veranstalter speziell geschulte Schwimmausstiegshelfer zur Verfügung, dürfen nur diese in den unmittelbaren Ausstiegsbereich; persönliche Helfer sind erst im Kälteschutzanzug-Ablegebereich zugelassen.

77. 4 Zur Unterstützung der Helfer vor Ort soll der Veranstalter verschiedenfarbige Schwimmkappen zur Verfügung stellen. Dabei bedeutet die Farbe

a) Rot: Athlet muss vom Ausstieg zum Ablegebereich getragen werden; obligatorisch für PT1 Athleten.

b) Gelb: Athlet benötigt Geh-Hilfe, um zum Ablegebereich zu gelangen.

c) Grün oder Weiß: Athlet benötigt keine fremde Hilfe.

77. 5 Fahrräder, Tandems oder Handbikes dürfen nicht als Fortbewegungsmittel zwischen Schwimmausstieg und Wechselzone verwendet werden.

§ 78

Der Wechsel beim Paratriathlon

78. 1 Mit Ausnahme der PT1 Athleten müssen sich alle Paratriathleten an die Aufstiegs- und Abstiegszone am Ende der Wechselzone halten.

78. 2 PT1 Athleten dürfen mit dem Handbike die Wechselzone in Schrittgeschwindigkeit bis zur Aufstiegs-/Abstiegslinie befahren. Sie müssen jedoch an dieser Linie stoppen, um Kollisionen zu vermeiden.

78. 3 Paratriathleten ist ein besonderer Bereich in der Wechselzone zur Verfügung zu stellen. Die Breite des jeweiligen Wechselzonenbereiches soll nach Möglichkeit zwei Meter pro Paratriathlet betragen. Dabei soll der Bereich für PT5 Athleten möglichst nahe an der Aufstiegs-/Abstiegslinie sein. Sitzgelegenheiten sind zur Verfügung zu stellen.

78. 4 Blindenhunde sind zu keinem Zeitpunkt in der Wechselzone erlaubt.

§ 79
Paratriathlon Schwimmen

79. 1 Aus Gründen der Sicherheit sollen die Paratriathleten möglichst in absteigender Folge der Startklassen ins Wasser gehen: PT5, PT4, PT3, PT2 und PT1 Paratriathleten zum Schluss, wenn die anderen Starklassen bereits im Wasser sind.

79. 2 Gestartet werden Paratriathlon-Rennen ausschließlich im Wasser.

79. 3 Ein Australia Swim Exit ist für Paratriathleten nicht bindend: sollten mehrere Runden zu schwimmen sein, müssen Paratriathleten nicht das Wasser verlassen.

79. 4 Hilfsmittel, die einen Wettbewerbsvorteil verschaffen können, sind beim Schwimmen verboten; Prothesen und/oder Orthesen sind Hilfsmittel im Sinne dieser Ordnung; ihre Verwendung führt zur Disqualifikation.

79. 5 Das Tragen von Kälteschutzanzügen ist unabhängig von der Wassertemperatur erlaubt. Darüber hinaus gelten unterhalb einer Wassertemperatur von 18°C folgende Bedingungen:

Schwimmstrecke	**Kälteschutzanzug verpflichtend unter:**	**Maximale Verweildauer**
Bis 750 m	18° C	45 min.
Bis 1.500 m	18° C	1 Std. 10 min.
Bis 3.000 m	18° C	1 Std. 40 min.
Bis 4.000 m	18° C	2 Std. 15 min.

79. 6 In einem Paratriathlon Sprint-Rennen gelten 45 Minuten als Zeitlimit; überschreitet ein Athlet diese Zeit und ist mehr als 100 Meter vom Schwimmausstieg entfernt, muss er unverzüglich vom Begleitboot aus dem Wasser geholt werden; der Athlet ist aus der Wertung zu nehmen.

79. 7 Beim Schwimmen muss der PT5 Athlet mit seinem Guide verbunden sein. Dabei darf der Abstand zwischen dem Kopf des Athleten und dem Kopf des Guide zu keiner Zeit mehr als 1,5m betragen. Der Guide darf den Athleten weder ziehen noch schieben. Es ist ein elastisches Band (hell und/oder leuchtend) zu verwenden, das im entspannten Zustand nicht länger als 1m sein darf. Das Elastische Band kann an jeder beliebigen Stelle der Athleten-Körpers befestigt sein.

§ 80
Paratriathlon Radfahren

80. 1 In Paratriathlon-Rennen gilt das Windschattenverbot.

80. 2 In Paratriathlon-Rennen beinhaltet der Begriff Fahrrad auch Handbikes und Tandems. Diese Fahrräder müssen den geltenden UCI-Regeln entsprechen; mit Beinen angetriebene Liegeräder sind verboten.

80. 3 PT1 Athleten müssen Handbikes in Liegeposition verwenden. Die Startnummer ist auf der Rückseite der Rückenlehne sichtbar anzubringen.

80. 4 Alle Fahrräder müssen mit Muskelkraft (durch Arme oder Beine) betrieben werden. Die Verwendung von Armen und Beinen ist verboten. Motorisierungen aller Art sind ausnahmslos verboten und führen zur sofortigen Disqualifikation.

80. 5 Verschalungen oder Front-Verkleidungen an Fahrrädern sind verboten.

80. 6 Zusätzliche Haltegriffe am Lenker oder Halterung am Pedal für Prothesen sind erlaubt, verboten sind starre Befestigungen, die den Athleten im Falle eines Sturzes an das Fahrrad binden.

80. 7 Blindenhunde sind auf der Radstrecke zu keiner Zeit erlaubt.

80. 8 Die maximale Steigung auf der Radstrecke soll 12% an der steilsten Stelle nicht übersteigen.

§ 81
Paratriathlon Laufen

81. 1 Paratriathleten dürfen auf der Laufstrecke Prothesen, Orthesen, Krücken, oder nicht motorisierte Gehhilfen (Walker) verwenden. Die Verwendung von Prothese und Krücke zur gleichen Zeit ist jedoch nicht erlaubt.

81. 2 PT1 Athleten unterliegen auf der Laufstrecke ebenfalls dem Windschattenverbot.

81. 3 PT1 Athleten verwenden auf der Laufstrecke einen Rennrollstuhl; es gilt Helmpflicht.

81. 4 Wird ein PT1 Athlet auf der Laufstrecke überholt, darf er den überholenden Wettbewerber nicht behindern.

81. 5 Das Tragen von Laufschuhen bzw. Prothesen/Orthesen ist auf der Laufstrecke für die Startklassen PT2, PT3, PT4 und PT5 obligatorisch.

81. 6 PT5 Athlet und Begleiter müssen in einem Abstand von max. 0,5 m voneinander laufen. Der Begleiter darf den PT5 Athleten weder stützen noch tragen.

81. 7 Blindenhunde sind auf der Laufstrecke zu keiner Zeit erlaubt.

Sportart-spezifischer Teil
Abschnitt 5
Hallen-Triathlon

§ 82
Hallen-Triathlon

Bei Durchführung von Hallen - Triathlons wird das ITU-Regelwerk vollinhaltlich angewandt

Sportart-spezifischer Teil
Abschnitt 6
Duathlon

§ 83

Alle Regelungen im Abschnitt 2 SpO (Triathlon) zu den Disziplinen Laufen und Radfahren finden vollinhaltlich Anwendung.

§ 84
Distanzen im Duathlon

Die hier angeführten Wettkampf-Distanzen gelten als vorgesehene Standard-Distanzen. Abweichungen in den einzelnen Teildisziplinen von +/- 10% auf Grund örtlicher Gegebenheiten und lokaler Bedingungen sind erlaubt.

ITU-Standard-Distanzen	**Wettbewerb**	**Laufen**	**Radfahren**	**Laufen**
	Teamstaffel	2 km	8 km	1 km
	Sprint-Distanz	5 km	20 km	2,5 km
	International/Kurz	10 km	40 km	5 km
	Lang-Distanz	20 km	80 km	10 km

Sportart-spezifischer Teil
Abschnitt 7
Cross-Duathlon

§ 85

Alle Regelungen im Abschnitt 2 SpO (Triathlon) und 3 SpO (Cross-Triathlon) zu den Disziplinen Laufen und Radfahren finden vollinhaltlich Anwendung.

§ 86
Distanzen im Cross-Duathlon

Die hier angeführten Wettkampf-Distanzen gelten als vorgesehene Standard-Distanzen. Abweichungen in den einzelnen Teildisziplinen von +/- 10% auf Grund örtlicher Gegebenheiten und lokaler Bedingungen sind erlaubt.

ITU / Standard-Distanzen	**Wettbewerb**	**Laufen**	**Mountainbike**	**Laufen**
	Teamstaffel	1,2 - 1,6 km	4 - 5 km	0,6 - 0,8 km
	Sprintdistanz	3 - 4 km	10 - 12 km	1,5 - 2 km
	Standard Distanz	6 - 8 km	20 - 25 km	3 - 4 km

Das Windschattenfahrverbot bei Cross-Veranstaltungen ist aufgehoben.

Bei Meisterschaften muss mit einem MTB ohne Auflieger gefahren werden und die Reifenbreite von mindestens 1,5 Zoll ist vorgeschrieben

Sportart-spezifischer Teil
Abschnitt 8
Aquathlon

§ 87
Aquathlon - Zweck & Definition

87. 1 Aquathlon-Wettkämpfe bestehen aus Schwimmen und Laufen. Die Wettkampfregeln sind analog zu jenen des Triathlons. Die DTU forciert „Aquathlon“ vor allem im Nachwuchsbereich, um speziell die Disziplinen Schwimmen und Laufen im Hinblick auf den olympischen Austragungsmodus im Triathlon (Windschattenrennen) schon frühzeitig zu forcieren bzw. zu fördern.

87. 2 Alle Regelungen im Abschnitt 2 SpO (Triathlon) zu den Disziplinen Schwimmen und Laufen finden vollinhaltlich Anwendung.

§ 88
Distanzen im Aquathlon

Die hier angeführten Wettkampf-Distanzen gelten als vorgesehene Standard-Distanzen. Abweichungen in den einzelnen Teildisziplinen von +/- 10% auf Grund örtlicher Gegebenheiten und lokaler Bedingungen sind erlaubt.

ITU-Standard-Distanzen	**Wettbewerb**	**Laufen**	**Schwimmen**	**Laufen**
	International	2,5 km	1 km	2,5 km
	Lang	5 km	2 km	5 km

Sportart-spezifischer Teil
Abschnitt 9
Swim & Run

§ 89
Swim & Run – Zweck & Definition

89. 1 DTU-Swim and Run-Wettkämpfe bestehen aus Schwimmen und Laufen. Die Wettkampfregeln sind analog zu jenen des Triathlons. Die DTU forciert Swim and Run vor allem im Nachwuchsbereich, um speziell die Disziplinen Schwimmen und Laufen im Hinblick auf den olympischen Austragungsmodus im Triathlon (Windschattenrennen) schon frühzeitig zu forcieren bzw. zu fördern.

89. 2 Alle Regelungen im Abschnitt 2 SpO (Triathlon) zu den Disziplinen Schwimmen und Laufen finden vollinhaltlich Anwendung.